



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für die Errichtung und den Betrieb
der LNG-Anbindungsleitung
Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2)
Gasversorgungsleitung Nr. 109**

der

Open Grid Europe GmbH, Essen

vom 23.06.2023

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-32_08/2023-0007/002

Antrag vom 14.03.2023



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für die Errichtung und den Betrieb
der LNG-Anbindungsleitung
Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2)
Gasversorgungsleitung Nr. 109**

der

Open Grid Europe GmbH, Essen

vom 23.06.2022

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-32_08/2023-0007/002

Antrag vom 14.03.2023

Inhalt

Teil A Verfügender Teil	6
1 Tenor	6
1.1 Planfeststellung	6
1.2 Festgestellte Planunterlagen	7
1.3 Eingeschlossene Entscheidungen	18
1.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen).....	19
1.3.2 Baugenehmigung GDRM-Anlage „Voslapper Groden-Nord“	19
1.3.3 Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	20
1.3.4 Ausnahmen von Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.....	20
1.3.5 Verkehrsrechtliche Genehmigungen.....	20
1.3.6 Herstellung von Zuwegungen	20
1.3.7 Deichrechtliche Zulassungen.....	20
1.3.8 Feststellung der Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft	21
1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	21
1.4.1 Wasserhaltung Strecke.....	21
1.4.2 Wasserhaltung Sonderbauwerke	22
1.4.3 Wasserhaltung tiefe Leitungsquerungen.....	23
1.4.4 Druckprobenwasser.....	23
1.4.5 Versickerung GDRM.....	23
1.4.6 Weiterbestehen und Erlöschen der bestehenden Erlaubnis des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG	24
2 Nebenbestimmungen.....	24
2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	24
2.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – temporäre Wasserbenutzungen	27
2.3 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzungen	29
2.4 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen.....	29
2.5 Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen.....	30
2.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht.....	30
2.7 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht.....	31
2.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	31
2.9 Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung	33
2.10 Nebenbestimmungen zum Deichrecht	33
2.11 Nebenbestimmungen zur Herstellung der Baustraßen.....	33
3 Allgemeine Hinweise	34

4	Zusagen der Vorhabenträgerin	35
4.1	An die Stadt Wilhelmshaven	35
4.2	An die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG	35
4.3	An die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	35
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	35
6	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	36
7	Kostenentscheidung	36
	Teil B Entscheidungsgründe	37
1	Verfahren.....	37
1.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	37
1.2	Zuständigkeit	37
1.3	Ausgangsverfahren.....	38
1.3.1	Antrag.....	38
1.3.2	Auslegung des Plans	38
1.3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	38
1.3.4	Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange	39
1.3.5	Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NNatSchG	39
1.3.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen.....	39
1.3.7	Einwendungen.....	39
1.4	Vorzeitiger Beginn	40
1.5	Erörterungstermin	40
1.6	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	40
1.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	40
1.7.1	Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 4 LNGG	40
1.8	Raumordnungsverfahren	42
1.9	Sonstige Verfahrensrechtsfragen.....	42
1.10	Rechtswirkungen der Planfeststellung	42
2	Materiell-rechtliche Bewertung.....	43
2.1	Vorhaben und Baubeschreibung.....	43
2.2	Planrechtfertigung.....	44
2.3	Alternativenprüfung.....	46
2.3.1	Nullvariante	47
2.3.2	Konzeptalternativen	48
2.3.3	Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit.....	49
2.4	Umweltbelange.....	50
2.5	Wasserwirtschaft	51
2.5.1	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	51

2.5.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	58
2.6	Naturschutz	60
2.6.1	Eingriffsregelung.....	60
2.6.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	61
2.6.3	Artenschutz	61
2.6.4	Natura 2000.....	67
2.7	Bodenschutz.....	86
2.8	Forsten	86
2.9	Errichtung der GDRM-Anlage	86
2.10	Straßenverkehrsrecht	87
2.11	Nachsorgender Bodenschutz.....	87
2.12	Abfallentsorgung.....	87
2.13	Raumordnung.....	87
2.14	Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren	88
2.15	Klima	90
3	Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen.....	94
3.1	Eigentumsbetroffenheit / fehlende Alternativenprüfung	94
3.2	Dimensionierung.....	101
3.3	Brandschutz.....	101
3.4	Kampfmittelsondierung und -beseitigung	102
	Gesamtabwägung.....	103
	Teil C Kostenentscheidung	107
	Teil D Sofortige Vollziehbarkeit.....	108
	Teil E Rechtsbehelfsbelehrung	109
	Abkürzungen und Fundstellen	110
4	Abkürzungen	110
5	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften.....	113

Teil A

Verfügender Teil

1 Tenor

1.1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung in Wilhelmshaven (Gasversorgungsleitung Nr. 109)

wird gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹ §43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i.V.m § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) und den §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 und 13 LNGG mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 14. März 2023 festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Mit der Bestandskraft dieser Planfeststellung erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 44c EnWG vom 15. Mai 2023 (Az. L1.4/L67301/01-32_08/2023-0002).

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 44c EnWG vom 15. Mai 2023 (Az. L1.4/L67301/01-32_08/2023-0002) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Kapitel	Bezeichnung	Fassung
00	Inhaltsverzeichnis 1 Blatt	./.
01	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht 63 Blatt, einschließlich Deckblatt	28.02.2023
	Anlage 1.1 Schreiben der OGE an ArL Weser-Ems, Erfordernis Raumordnungsverfahren 2 Blatt	02.08.2022
	Anlage 1.2 Schreiben der OGE an Stadt WHV, Erfordernis Raumordnungsverfahren 2 Blatt	02.08.2022
	Anlage 1.3 Schreiben des ArL Weser-Ems, Erfordernis Raumordnungsverfahren Az. ArL WE- 1 Blatt	03.08.2022
	Anlage 1.4 Schreiben der Stadt Wilhelmshaven, Erfordernis Raumordnungsverfahren Az. WHV 61-01/02 1 Blatt	03.08.2022
	Anlage 1.5 Auszug aus dem Raumordnungskataster Maßstab 1:15.000 1 Blatt	18.08.2022
	Anlage 2 Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis nach DVGW Arbeitsblatt G463 Abs. 5.1.12 5 Blatt	./.

	Anlage 3 Korrosionsschutz und Hochspannungsbeeinflussung 9 Blatt	15.11.2022
	Anlage 4 Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebs der WAL 2 mit den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes 5 Blatt	./.
02	Gesamtübersicht - Übersichtspläne M. 1:25.000	
	1 Deckblatt	./.
	Übersichtsplan Maßstab 1:10.000 / 1:25.000 1 Blatt	16.01.2023
03	Übersichtspläne – Luftbildlagepläne M. 1:5.000	
	1 Deckblatt	./.
	Übersichtsplan DGK5L Maßstab 1:5.000 2 Blatt	16.01.2023
04	Querschnittszeichnungen Arbeitsstreifen und Kreuzungsstandards	
	1 Deckblatt	./.
	Regelarbeitsstreifen (ohne Maßstab) 1 Blatt	./.
	Gestaltung und Ausführung von Kreuzungen von Gasrohrleitungen DN100 bis DN1200 mit Verkehrswegen, Bächen und Gräben, mit und ohne Mantelrohr, ≥ MOP 5 GL 262-501 13 Blatt	5.2004
05	Trassierungspläne	
	1 Deckblatt	./.
	Blattnummer G 001 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	21.10.2022

	Blattnummer G 002 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	21.10.2022
	Blattnummer G 003 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	21.10.2022
	Blattnummer G 004 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	21.10.2022
	Blattnummer G 005 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	24.02.2023
	Blattnummer G 006 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	24.02.2023
	Blattnummer G 007 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	17.02.2023
06	Sonderlängenschnitte / Sonderbauwerke	
	1 Deckblatt	./.
	Längenschnitt Blatt L 01A - Straßenkreuzung gem. DVGW GW 304 – Maßstab 1:100 1 Blatt	20.10.2022
	Längenschnitt L 001B - Gewässerkreuzung nach GL 262-501 – Maßstab 1:100 1 Blatt	20.10.2022
	Längenschnitt Blatt L 001C - Leitungs-/Grabenkreuzung – Maßstab 1:200 1 Blatt	06.02.2023

07	Kreuzungsverzeichnis	
	1 Deckblatt	./.
	Kreuzungsliste 1 Blatt	14.03.2023
08	Grundstücksverzeichnisse	
	1 Deckblatt	./.
	Eigentümerliste (anonymisiert)	15.02.2023
	Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis 3 Blatt	./.
09	Pläne zum Grundstücksverzeichnis	
	1 Deckblatt	./.
	Blattnummer G 001 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	21.10.2022
	Blattnummer G 002 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	26.10.2022
	Blattnummer G 003 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	26.10.2022
	Blattnummer G 004 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	26.10.2022
	Blattnummer G 005 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	24.02.2023
	Blattnummer G 006 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	24.02.2023
	Blattnummer G 007 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	17.02.2023

10	Bauantrag GDRM Voslapper Groden	
	1 Deckblatt	./.
	Bauantragsformular 4 Blatt	26.01.2023
	Amtliche Karte 1:5000 Standardpräsentation Maßstab 1:5.000 1 Blatt	10.01.2023
	Einfacher Lageplan zu einem Bauvorhaben – Beiblatt A23-4574 1 Blatt	11.01.2023
	Lageplanvorlage 1:500 A23-4574 Maßstab 1:500 1 Blatt	10.01.2023
	Lageplanvorlage 1:500 mit Neubau A23-4574 Maßstab 1:500 1 Blatt	10.01.2023
	Lageplan zum Bauantrag GDRM-Anlage MR-22041 Maßstab 1:100 / 1:500 1 Blatt	26.01.2023
	Gebäudeplan zum Bauantrag MR-22038 Maßstab 1:100 1 Blatt	26.01.2023
	Zaunanlage mit Fluchttür 1 Blatt	06/2021
	Baubeschreibung 4 Blatt	26.01.2023
Betriebsbeschreibung zum Bauantrag	26.01.2023	

5 Blatt	
Brandschutznachweis 1 Blatt	26.01.2023
Ermittlung des Rohbauwertes 1 Blatt	26.01.2023
Statistikbogen 0390490559 3 Blatt	./.
Mitgliedsurkunde Architektenkammer Nordrhein-Westfalen 1 Blatt	09.10.2013
Vollmacht zur Bauherrenvertretung 1 Blatt	09.06.2022
Erläuterungstext zum Bauantrag bzw. Anlagenverzeichnis GDRMA Wilhelmshaven / Übersteigschutz 2 Blatt	./.
Bauantrag Änderung GDRMA Wilhelmshaven 4 Blatt	14.02.2023
Liegenschaftsgrafik 1:1500 Maßstab 1:1.500 1 Blatt	29.03.2022
Lageplan Amtliche Karte (AK5) Maßstab 1:5.000 Einfacher Lageplan Maßstab 1:500 4 Blatt	31.01.2023
Einfacher Lageplan mit Eintragung Amtliche Karte (AK5) Maßstab 1:5.000	13.02.2023 31.01.2023

	Lageplan Maßstab 1:1.000 2 Blatt	07.04.2022
	Lageplan zum Bauantrag GDRM-Anlage Wilhelmshaven Maßstab 1:100 1 Blatt	14.02.2023
	Standard Detail Zaunanlage mit Fluchttür 1 Blatt	./.
	Baubeschreibung 4 Blatt	13.02.2023
	Betriebsbeschreibung 5 Blatt	14.02.2023
	Ermittlung Herstellugskosten Zaunanlage 1 Blatt	./.
	Mitgliedsurkunde Architektenkammer Nordrhein-Westfalen 1 Blatt	09.10.2013
	Vollmacht zur Bauherrenvertretung 1 Blatt	09.06.2022
11	Wasserrechtliche Erlaubnis	
	1 Deckblatt	./.
	Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis einer dauerhaften Versickerung 13 Blatt	25.11.2022
	Anlagen 1 bis 5 zum Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis 3 Pläne (Maßstab 1:100.000, 1:1.000, 1:100) 22 Blatt	25.11.2022
	Bericht Wasserrechtliche Belange 38 Blatt	24.02.2023
	Anlage 1.1 Übersichtsplan WAL 2 – Trasse mit Topografische Karte Maßstab 1:5.000	25.11.2022

	1 Blatt	
	Anlage 1.2 Übersichtsplan WAL 2 – Trasse mit Geologischen Karten Maßstab 1:25.000 1 Blatt	22.11.2022
	Anlage 2.1 Lageplan mit Darstellung der Absenktrichter Maßstab 1:5.000 2 Blatt	25.11.2022
	Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 7 Blatt	25.11.2022
	Anlage 3 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels H-Drän 3 Blatt	22.11.2022
	Anlage 4.1 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung – Pressgrube G001 10 Blatt	23.11.2011
	Anlage 4.2 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung – Pressgrube G002 10 Blatt	23.11.2011
	Anlage 5.1 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung – Baugrube L = 25 m 5 Blatt	22.11.2022
	Anlage 5.2 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung – GDRM-Piping Baugrube 10 m x 10 m 5 Blatt	23.11.2022
	Anlage 5.3	23.11.2022

Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung – GDRM-TES Anbindungsleitung Baugrube 70 m x 8 m 5 Blatt	
Anlage 6 Wasserhaltung Strecke, Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung 2, Stadt Wilhelmshaven 1 Blatt	./.
Anlage 7 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung 2, Wasserhaltung Sonderbau- werke mit Bohr-Press-Verfahren, Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei) 1 Blatt	./.
Anlage 8 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung 2, Wasserhaltung für tiefe Que- rungen (Grabendüker, Leitungen und Stationen) in offener Bauweise, Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei) 1 Blatt	./.
Anlage 9 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung 2, Gewässerquerungen 1 Blatt	./.
Anlage 10 Nachweis Auftriebsicherheit 4 Blatt	22.11.2022
Anlage 11.1 Prüfbericht mit Analytik 2022P214576 / 1 12 Blatt	22.04.2022
Anlage 11.2 Prüfbericht mit Analytik 2022P232982 / 1 3 Blatt	19.09.2022
Anlage 11.3 Übersicht Proben 2 Blatt	27.10.2022
Anlage 11.4	11.08.2022

	Übersicht Probe 1 Blatt	
12	Informationen zur § 5 Anzeige	
	1 Deckblatt	./.
	Informationen zur § 5 Anzeige 1 Blatt	16.11.2022
	Anlage 1 Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) 2 Blatt	4.12.2012
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	1 Deckblatt	./.
	Landschaftspflegerischer Begleitplan 143 Blatt	14.03.2023
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1: Maßnahmenblätter 41 Blatt	14.03.2023
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Anhang 2: Umgang mit geschützten Biotopen 16 Blatt	14.03.2023
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 1.1: Bestand Schutzgut Pflanzen Maßstab 1:5.000 1 Blatt	06.03.2023
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 1.2: Bestand Schutzgut Vögel – Brutvögel Maßstab 1:6.000 1 Blatt	06.03.2023
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 1.3: Bestand Schutzgut Vögel – Gastvögel Maßstab 1:3.500 3 Blatt	06.03.2023
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	06.03.2023

	Karte 2: Bestand und Konflikte Maßstab 1:1.000 7 Blatt	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3: Maßnahmen Maßstab 1:1.000 7 Blatt	06.03.2023
14	Natura 2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung (Natura 2000 VVU)	
	1 Deckblatt	./.
	Fachbeitrag Natura 2000 (FB Natura 2000) 58 Blatt	14.03.2023
15	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)	
	1 Deckblatt	./.
	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) 61 Blatt	14.03.2023
16	Fachgutachten Wasser	
	1 Deckblatt	./.
	Fachgutachten Wasser (EU-WRRL) 59 Blatt	14.03.2023
17	Bodenschutzkonzept	
	1 Deckblatt	./.
	Bodenschutzkonzept 55 Blatt	28.02.2023
	Bodenschutzkonzept – Anlage 1: Lageplan mit Bodentypen Maßstab 1:1.000 7 Blatt	11.10.2022
	Bodenschutzkonzept – Anlage 2: Lageplan mit Bodenfunktionen Maßstab 1:1.000 7 Blatt	11.10.2022
	Bodenschutzkonzept – Anlage 3: Lageplan mit Verdichtungsempfindlichkeiten Maßstab 1:1.000	11.10.2022

	7 Blatt	
	Bodenschutzkonzept – Anlage 4: Lageplan mit Erosionsempfindlichkeiten Maßstab 1:1.000 7 Blatt	11.10.2022
	Bodenschutzkonzept – Anlage 5: Lageplan mit potentiell sulfatsaurem Material Maßstab 1:1.000 7 Blatt	11.10.2022
	Bodenschutzkonzept – Anlage 6: Bodenschutzplan Maßstab 1:1.000 8 Blatt	11.10.2022
	Bodenschutzkonzept – Anlage 7: Maßnahmenblätter 28 Blatt	20.01.2023
	Bodenschutzkonzept – Anlage 8: Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung / Bewertung von Bodenfunktionen) 4 Blatt	./.
	Bodenschutzkonzept – Anlage 9: Kleinrammbohrungen Maßstab 1:50 15 Blatt	02.08.2022 11.08.2022 15.08.2022 16.08.2022 25.08.2022 07.11.2022

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 3).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung miteingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

1.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen)

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzungen der folgenden Gewässer wird gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) erteilt:

Bezeichnung	Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	TR-Plan Blatt
Graben	Stadt Wilhelmshaven	Sengwarden	19	1/7	G001
Graben	Stadt Wilhelmshaven	Sengwarden	19	1/7	G002

Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A, Ziffer 2.5.

1.3.2 Baugenehmigung GDRM-Anlage „Voslapper Groden-Nord“

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregel-/Messanlage – GDRM-Anlage – in der Gemeinde Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/48 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wilhelmshaven.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist die Eintragung einer Baulast für die Grundstücke Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/35 und 1/53 zum Zwecke der Zugänglichkeit des Baugrundstücks und der Zugänglichkeit der baulichen Anlagen für die Grundstücke Gemarkung Rüstringen nicht erforderlich.

Abweichend von § 5 NBauO ist die Einhaltung der Grenzabstände zu dem benachbarten Grundstück Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/11 nicht erforderlich.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.3 Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Für die ausgleichbare – temporäre – Inanspruchnahme der vom Vorhaben betroffenen geschützten Biotope wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, und § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) erteilt. Für die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme der vom Vorhaben betroffenen geschützten Biotope wird die Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.4.

1.3.4 Ausnahmen von Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens bis zum Winter 2023/24 wird aufgrund von § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.4.

1.3.5 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie der Stadt Wilhelmshaven erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.7.

1.3.6 Herstellung von Zuwegungen

Die Genehmigung für die Herstellung von Zuwegungen für die Baustraßen wird im beantragten Umfang erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.7 dieses Beschlusses.

1.3.7 Deichrechtliche Zulassungen

Die Ausnahme nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), für die temporäre Herstellung eines Arbeitsstreifens sowie die Verlegung der Leitung inklusive Zubehör im Bereich der Deichschutzzone wird widerruflich erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.10.

1.3.8 Feststellung der Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Zulässigkeit der mit der Ausführung der mit dieser Planfeststellung genehmigten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird festgestellt.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.4.1 Wasserhaltung Strecke

Der Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den beantragten folgenden Entnahmestellen und die Einleitung in die beantragten und unter 1.4.1.1 benannten Einleitstellen erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.2 dieser Zulassung.

Erlaubnis zur Entnahme von insgesamt bis zu 330.000 m³ Wasser:

Bezeichnung der Entnahmestrecke in den Antragsunterlagen	Anzahl Filterlanzen*	Länge Strecke Wasserhaltung [m]	maximale Entnahmerate*
Start 0+000 bis 001/3 0+002	40	72	2,20 l/s 7,9 m ³ /h
001/3 0+0036 bis 001/4 0+110	70	133	4,06 l/s 14,6 m ³ /h
001/4 0+135 bis 001/5 0+018	60	102	3,11 l/s 11,2 m ³ /h
001/5 0+018 bis 001/5 0+048	20	30	2,05 l/s 7,4 m ³ /h
001/5 0+048 bis 001/5 0+076	20	28	0,85 l/s 3,1 m ³ /h
001/5 0+076 bis 001/5 0+106	90	180	5,49 l/s 19,8 m ³ /h
002/1 0+214 bis 002/1 0+420	110	206	6,28 l/s 22,6 m ³ /h

002/1 0+420 bis 002/1 0+631	110	211	6,44 l/s 23,2 m³/h
002/1 0+631 bis 004/1 0+029	20	30	2,05 l/s 7,4 m³/h
004/1 0+029 bis 005/2 0+000	140	273	8,33 l/s 30,0 m³/h
005/2 0+000 bis 005/2 0+185	100	185	5,64 l/s 20,3 m³/h
005/2 0+185 bis 005/2 0+215	20	30	2,05 l/s 7,4 m³/h
005/2 0+215 bis 005/2 0+440	120	225	6,86 l/s 24,7 m³/h
005/2 0+440 bis 007/2 0+000	90	175	5,34 l/s 19,2 m³/h
005/12 0+459 bis 007/2 0+008	90	164	2,95 l/s 10,6 m³/h
*Anpassungen der maximalen Entnahmerate bzw. der Wasserhaltung, bspw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, sind zu dokumentieren.			

1.4.1.1 Einleitstellen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert/Ostwert	Hochwert/Nordwert
ES1	Pakens	7	1/23	32439635,61	5943493,50
ES2	Sengwarden	19	1/40	32439942,76	5943250,40
ES3	Sengwarden	19	1/7	32440023,48	5943002,55
ES4	Sengwarden	19	1/41	32440108,26	5942971,47
ES5	Sengwarden	19	1/42	32440336,87	5942585,17
ES6	Sengwarden	19	1/19	32440631,83	5942110,35
ES7	Sengwarden	19	1/19	32440832,64	5941773,33

1.4.2 Wasserhaltung Sonderbauwerke

Der Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den beantragten folgenden Entnahmestellen und die Einleitung in die beantragten und unter 1.4.1.1 benannten Einleitstellen erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.2 dieser Zulassung.

Erlaubnis zur Entnahme von insgesamt bis zu 756.600 m³ Wasser:

Bezeichnung der Entnahmestelle in den Antragsunterlagen	Anzahl Brunnen*	Absenkung [m]	Reichweite [m]
Weg (Schotter) - Stationszufahrt	5	2,8	119
Weg (Schotter) - Stationszufahrt	4	3,2	136
Rohrbrücke Vynova	8	5,5	233
Rohrbrücke Vynova	6	5,5	233

*Anpassungen der maximalen Entnahmerate bzw. der Wasserhaltung, bspw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, sind zu dokumentieren.

1.4.3 Wasserhaltung tiefe Leitungsquerungen

Der Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den beantragten folgenden Entnahmestellen und die Einleitung in die beantragten und unter 1.4.1.1 benannten Einleitstellen erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.2 dieser Zulassung.

Erlaubnis zur Entnahme von insgesamt bis zu 274.000 m³ Wasser:

Bezeichnung der Entnahmestelle in den Antragsunterlagen	Absenkung [m]	Baugrubenlänge [m]	Anzahl Brunnen*	Brunnenmeter [m]*
001/4 0+110 bis 001/4 0+135	4,5	25	6	60
007/2 0+000 bis Endpunkt Station	3,7	10	6	54
GDRM-TES Anbindungsleitung	2	70	8	72

*Anpassungen der maximalen Entnahmerate bzw. der Wasserhaltung, bspw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, sind zu dokumentieren.

1.4.4 Druckprobenwasser

Die Erlaubnis zur Entnahme des für die Druckprobe benötigten Wassers mit einer Menge von 1.650 m³ aus dem Graben am Tiefen Fahrwasser sowie die Einleitung in die Einleitstellen unter Teil A, Ziffer 1.4.1.1 dieser Zulassung wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.2 dieser Zulassung.

1.4.5 Versickerung GDRM

Die Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der GDRM-Anlage Voslapper Groden Nord über eine Versickerungsmulde auf dem Flurstück 1/48; Flur 35; Gemarkung Rüstringen wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.3 dieser Zulassung.

1.4.6 Weiterbestehen und Erlöschen der bestehenden Erlaubnis des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

Soweit die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 15. Mai 2023 (Az. L1.4/L67301/01-32_08/2023-0002) die vorstehenden Erlaubnisse betrifft, erlischt die Zulassung des vorzeitigen vom 26.06.2022 mit Erreichen der Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Soweit die Regelungen der vorstehenden Erlaubnisse den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 15. Mai 2023 (Az. L1.4/L67301/01-32_08/2023-0002) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

2 Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten.

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 1.2 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 2.1.2 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der vorgenannten Unterlagen und den in Teil A, Ziffer 2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen sowie den in Teil A, Ziffer 4 in diesem Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin, so gelten jeweils die Letzteren.
- 2.1.3 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwiderung auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.
- 2.1.4 Der voraussichtliche Abschluss der Bauarbeiten ist dem
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
spätestens zwei Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 2.1.5 Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LBEG und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen vorzulegen.

2.1.6 Die folgenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend Kapitel 13 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) des Planfeststellungsantrags umzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

V1 _{ART}	Umweltbaubegleitung
V2 _{ART}	Kontrolle zu fällender Bäume und Gehölzstrukturen
V3 _{ART}	Vergrämung von Offenlandbrütern mittels Flatterband
V4 _{ART}	Vergrämung von Gewässer- und Röhrichtbrütern
V5 _{ART}	Amphibienschutzzaun
V6 _{ART}	Ausstiegshilfen für Kleinsäuger und andere kleine Wirbeltiere
V7	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser
S1	Schutz geschützter Biotope
S2	Bodenschutz

2.1.7 In Abstimmung mit der Baubegleitung müssen vor dem Beginn des konkreten Eingriffs Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs fest- bzw. umgesetzt werden.

2.1.8 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. um Umweltauswirkungen an Gewässern beheben zu können, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauzuständen eingetreten sind).

2.1.9 Zur Vermeidung von Lärmemissionen und Erschütterungen dürfen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.1.10 Der Abfallbehörden der Stadt Wilhelmshaven ist vor Baubeginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen.

2.1.11 Für den Vorhabensbereich hat die TdV aus Sicherheitsgründen die Kampfmittelfreiheit mindestens für sämtliche Bereiche mit Bodeneingriffen und/oder Überbauung nachzuweisen.

Der Regelablauf der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen sieht zunächst vor Baubeginn (Eingriffen in den Boden) eine Überprüfung des allgemeinen Kampfmittelverdachts anhand einer Luftbildauswertung (z.B. durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vor. Ergibt sich aus der Luftbildauswertung kein weiterer Kampfmittelverdacht, besteht kein weiteres Erfordernis zur Überprüfung des Kampfmittelverdachts; die Luftbildauswertung ist dann als Freigabe zu werten. Sollte sich aufgrund der Luftbildauswertung der Kampfmittelverdacht erhärten oder eine belastbare Luftbildauswertung nicht möglich sein, sind vor Baubeginn oder baubegleitend im Auftrag und auf Kosten des Bauherren von einer zugelassenen Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung geeignete Suchmaßnahmen (Sondierung; unter Umständen in Abstimmung mit der Fachfirma und dem KBD ggf. alternativ/ergänzend Bauaushubüberwachung)

durchführen zu lassen. Ergibt sich hieraus ein konkreter Verdacht, ist eine Entmunitio-
nierung durch eine Fachfirma sowie Entschärfung, Transport und Vernichtung der
Kampfmittel durch den KBD erforderlich.

Nachweise des Ausschlusses einer möglichen Gefährdung durch Kampfmittel (Abnah-
meprotokolle der Kampfmittelräumfirma, Dokumentation der Kampfmittelräumarbeiten
beim KBD) sind in Farbkopie der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt-
und Klimaschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Freiligrathstraße 420 B, 26386 Wil-
helmshaven; bodenschutzbehoerde@wilhelmshaven.de) zu übersenden.

- 2.1.12 Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene
Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln.
Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind
auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Roh-
stoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download be-
reit.
- 2.1.13 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu er-
kunden um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits ver-
legten Versorgungsleitungen entstehen können.
- 2.1.14 Grundsätzlich darf eine Lagerung von Kraftstoffen auf Baustellen nur in dafür bauart-
zugelassenen und gegen unbefugte Betätigung gesicherten, doppelwandigen Tanks
bis 1000 Liter Lagervolumen mit selbsttätig schließender Zapfpistole erfolgen (soge-
nannte Baustellen-Tankcontainer).
- 2.1.15 Eine Lagerung von sonstigen, wassergefährdenden Baustellen Betriebsstoffen darf nur
in verschließbaren Sicherheitscontainern mit integrierter Auffangwanne erfolgen.
- 2.1.16 Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen dürfen aus Tankfahrzeugen, Aufsetztanks oder
Tankcontainern auf Baustellen nur gemäß den eingeführten Technischen Regeln
TRBS und TRGS befüllt werden.
- 2.1.17 Die Betankung der Transportbehälter (Tankcontainer) zur Baustellenbetankung darf
gemäß vorgenannter Regeln nur auf Betankungsflächen erfolgen, die den hierin be-
schriebenen Anforderungen entsprechen. Die Einrichtung einer temporären Baustel-
lentankstelle ist erlaubnisbedürftig.
- 2.1.18 Bei der Betankung von Baumaschinen im Gelände ist im Besonderen darauf zu achten,
dass kein Kraftstoff entweichen kann. Eine Betankung mit Kleinbehältern ist nur zuläs-
sig, wenn im Bereich des Einfüllstutzens eine ausreichend große Auffangwanne (0,8 m
x 0,8 m x 0,1 m) untergestellt werden kann und keine geeignete Dichtfläche vorhanden
ist.
- 2.1.19 Die Betankung von selbstfahrenden Baumaschinen muss auf gedichteten Flächen er-
folgen. Stehen keine gedichteten Flächen zur Verfügung muss eine Auffangwanne
(0,8 m x 0,8 m x 0,1 m) unter den Füllstutzen gelegt werden. Die Betankung darf nur
mittels selbstschließender Zapfpistole erfolgen.

- 2.1.20 Im Bereich der Befüll und Abgabestellen sind Ölbindemittel und Sorbtionstücher vorzuhalten. Dieses Material ist im Falle der Ölverunreinigung der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.1.21 Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu Boden- oder Gewässerverunreinigungen mit Betriebsstoffen kommen, sind die untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unverzüglich zu informieren. Beim Austreten wassergefährdender Stoffe muss der verunreinigte Bereich sofort abgesperrt werden. Die Beseitigung der wassergefährdenden Stoffe hat dann durch einen Fachunternehmer zu erfolgen.
- 2.1.22 Für die Stadt Wilhelmshaven sind Nachweise des Ausschlusses einer möglichen Gefährdung durch Kampfmittel (Abnahmeprotokolle der Kampfmittelräumfirma, Dokumentation der Kampfmittelräumarbeiten beim KBD) in Farbkopie der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Freiligrathstraße 420 B, 26386 Wilhelmshaven; bodenschutzbehoerde@wilhelmshaven.de) zu übersenden.
- 2.1.23 Die Beweissicherung ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen durchzuführen.
- 2.1.24 Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der Errichtungsarbeiten mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern und Leitungsbetreibern abzustimmen, insbesondere um damit Bauzeitliche Überschneidungen bzw. gegenseitige Behinderungen bei Baumaßnahmen zu vermeiden.
- 2.1.25 Änderungen am geplanten Trassenverlauf oder im Realisierungsplan, die keine formale Änderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG sind, sind betroffenen Grundstückseigentümern und Leitungsbetreibern unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.26 Die Vorgaben der AVV-Baulärm, der TA Lärm und der TA Luft sind einzuhalten.
- 2.1.27 Im Arbeitsstreifen werden vorübergehende Mieten als loses Haufwerk zur Zwischenlagerung des Aushubs angelegt. Zur Verhinderung von Ausschwemmen und Verlagern des Bodenmaterials ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante von Gewässern soweit möglich einzuhalten.

2.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – temporäre Wasserbenutzungen

- 2.2.1 Die temporären Gewässerbenutzungen während der Bauphase sind entsprechend der Beschreibung in den Antragsunterlagen, insbesondere Kapitel 11, umzusetzen.
- 2.2.2 Die entnommenen Wassermengen sind mit Messgeräten zu messen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig durch fachkundige Personen überprüft werden. Die Ergebnisse der Mengenummessungen sind aufzuzeichnen und der unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen. Siehe hierzu auch Anlage 1 und 2 unter dem folgenden Link:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de> → Themen → Wasser → Grundwasser → Wasserentnahmegebühr → Anlagen 1 und 2

- 2.2.3 Die bauzeitlichen Wasserhaltungen bzw. die bauzeitlich relevanten wasserbaulichen Arbeiten sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung nach den Maßgaben der Antragsunterlagen zu überwachen. Demnach sind die Maßnahmen täglich auf Funktionstüchtigkeit und etwaige Mängel zu kontrollieren. Mängel sind zu beheben und zu protokollieren.
- 2.2.4 Bei sichtbaren schädlichen Gewässerveränderungen sind die Einleitungen in Gewässer umgehend zu unterbinden. Ggf. sind geeignete Gegen- bzw. Vorbehandlungsmaßnahmen einzuleiten. Gewässerschäden sind umgehend zu beheben.
- 2.2.5 Gehobenes Grundwasser ist ggf. vor Einleitung/Vermischung so vorzubehandeln, dass keine Schäden am Gewässer auftreten (z.B. durch Betrieb der im Antrag dargestellten Enteisung um eine Verockerung zu verhindern).
- 2.2.6 Sofern offensichtliche Gewässerverunreinigungen bei der Wiedereinleitung auftreten, sind die Einleitungen umgehen zu stoppen und das LBEG sowie die untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven sind zu informieren. In Abstimmung mit der Wasserbehörde ist das Grundwasser erst nach geeigneter Vorbehandlung wieder einzuleiten oder einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
- 2.2.7 Sollte es beim Zutagefördern des Grundwassers wegen der ortsüblichen, natürlichen Grundwasserbelastung in Form hoher Schwefel- und Chloridgehalte zu erheblichen Geruchsbelästigungen kommen, ist die Einleitung des Grundwassers in Gewässer in diesem Fall so vorzunehmen, dass diese Geruchsbelästigungen minimiert werden (z.B. durch geeignete Abwasservorbehandlung).
- 2.2.8 Der Entnahmezeitraum der einzelnen Absenkungen ist möglichst kurz zu halten.
- 2.2.9 Die Zulassung der Einleitungen ist jeweils befristet für den in den Antragsunterlagen genannten Zeitraum ab Beginn der Einleitung.
- 2.2.10 Das entnommene Grundwasser ist an den im Antrag dargestellten Stellen in den jeweiligen Vorfluter einzuleiten.
- 2.2.11 Die Einleitparameter sind durch die Umweltbaubegleitung bzw. eine wasserbauliche Baubegleitung zu überwachen.
- 2.2.12 Die Wasserhaltungen sind durch einen qualifizierten geotechnischen Sachverständigen (oder eine Person mit nachweislich vergleichbarer geeigneter Qualifikation) zu begleiten und zu überwachen.
- 2.2.13 Im Bereich etwaig auftretender sulfatsaurer Böden ist das einzuleitende Grundwasser regelmäßig auf Ammonium und Schwermetalle zu untersuchen. Grundwasser mit erhöhten Werten darf wegen der Gefahr einer Fischgiftigkeit nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

- 2.2.14 Sofern die Grundwasserabsenkung ursächlich für Schäden (bspw. Setzungsschäden) an Gebäuden oder sonstigen Anlagen Dritter ist, hat die TdV für alle aufgetretenen Schäden aufzukommen.
- 2.2.15 Es ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser und wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit weder in das Grundwasser noch in die Fließgewässer gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Gewässerverunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.
- 2.2.16 Bei der Einleitung von Grundwasser in die Vorflut aus Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gashochdruckleitung darf es nicht zu schädlichen Aufstauungen o.ä. kommen. Die Einleitmengen sind so zu begrenzen, dass auch bei nasser Witterung der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleibt.
- 2.2.17 Die Einleitstellen sind so abzusichern bzw. die Einleitung ist so auszuführen, dass eine Schädigung der Ufer und der Gewässersohle sicher ausgeschlossen wird. Sollten dennoch Schäden entstehen, sind diese auf Kosten der TdV nach Absprache mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- 2.2.18 Bei Überschreitungen der beantragten Entnahmedauer sind das LBEG und die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.
- 2.2.19 Alle Wasserhaltungsmaßnahmen sowie alle untersuchten und beurteilten Parameter sind in tabellarischer Form zu erfassen und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven (wasserbehoerde@wilhelmshaven.de) zu übermitteln. Das Überwachungsprotokoll ist bezogen auf die jeweilige Einleitstelle zu übersenden.
- 2.2.20 Die genaue Entnahmestelle für das Druckprobenwasser ist dem LBEG und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven vor Durchführung der Druckprobe (wasserbehoerde@wilhelmshaven.de) mitzuteilen.

2.3 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzungen

- 2.3.1 Alle Maßnahmen sind entsprechend der Beschreibung in den Antragsunterlagen, hier insbesondere Kapitel 11, umzusetzen.

2.4 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

- 2.4.1 Temporäre Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf das Nötigste zu beschränken, sowie durch Wiederherrichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen – möglichst vor Ort – auszugleichen.
- 2.4.2 Die Vorgaben der Maßnahmenblätter W1 bis W8 aus der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 11 der Antragsunterlagen) sind umzusetzen.

- 2.4.3 Dauerhafte anlagebedingte und nicht vor Ort ausgleichbare Beeinträchtigungen (14.128 Werteinheiten) sind zu bilanzieren und ggf. extern auszugleichen bzw. zu ersetzen.
- 2.4.4 Dauerhafte anlagebedingte und nicht vor Ort ausgleichbare Beeinträchtigungen (1.728 m²) geschützter Biotope sind zu bilanzieren und ggf. extern auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Hinweis: Die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt entsprechend § 6 LGG mittels einer innerhalb von 2 Jahren nach Beschlussfassung zu treffenden gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

2.5 Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen

- 2.5.1 Alle Maßnahmen sind entsprechend der Beschreibung in den Antragsunterlagen umzusetzen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen evtl. auftretende Schäden am Gewässer sind umgehend zu beheben.

2.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 2.6.1 Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) sind bei der Umsetzung sämtlicher Baumaßnahmen in den unter Ziffer 3.1.1. der AVV-Baulärm genannten Gebieten verbindlich einzuhalten.

- 2.6.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der

Stadt Wilhelmshaven
Bauordnungsamt
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

und dem

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

anzuzeigen.

- 2.6.3 Die Zufahrt zum Grundstück, sowie Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Für die Ausführung und Kennzeichnung der Flächen sind die „Hinweise und Empfehlungen der Feuerwehr Wilhelmshaven - Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“ zu beachten.

An dem geplanten Einfahrtstor in der Zaunanlage ist eine Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr mittels Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 1) vorzusehen. Die Lage des FSD 1 an dem Einfahrtstor ist mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen.

Die Fluchttür in der Zaunanlage ist durch ein Sicherheitszeichen gemäß DIN EN ISO 7010 als Notausgang zu kennzeichnen und während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar zu halten.

- 2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wilhelmshaven eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gem. DIN 14096 aufzustellen. Der als Aushang bestimmte Teil A ist in jedem Geschoss an gut sichtbaren Stellen (z.B. in Fluren) anzubringen.

2.7 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht

- 2.7.1 Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind von den mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmern rechtzeitig vorher – unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die notwendigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzuholen.

- 2.7.2 Die Kreuzungsstellen der Leitungen, auch mit nicht-öffentlichen Wegen, sind durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und dauerhaft örtlich zu Kennzeichnen.

2.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 2.8.1 Das in den Antragsunterlagen beschriebene Bodenschutzkonzept ist umzusetzen.

- 2.8.2 Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

- 2.8.3 Im Bedarfsfall ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Die Funktion der bodenkundlichen Baubegleitung ist durch bodenkundlich ausgebildetes Fachpersonal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation und Praxiserfahrung auszuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Aufgaben nach DIN 19639 durchzuführen.

- 2.8.4 Entgegen der Erwartungen aufgefundene sulfatsaure Böden sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung so zu lagern, dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sicher ausgeschlossen werden kann.

- 2.8.5 Der bestellte Sachverständige für die Umweltbaubegleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven (UBB) zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Eine Dokumentation der Baubegleitung ist dem LBEG und der UBB in Form von Wochenberichten vorzulegen.

- 2.8.6 Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der Umweltbaubegleitung ist die UBB umgehend hierüber zu informieren.
- 2.8.7 Sollten bei dem geplanten Vorhaben Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontamination auftreten, ist umgehend die UBB (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Freilingrathstraße 420, Gebäude B, 26386 Wilhelmshaven; bodenschutzbehoerde@wihelmshaven.de; Tel.: 04421/16-2557) zu benachrichtigen.
- 2.8.8 Bei mehr als punktuelltem Ausmaß eines Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.
- 2.8.9 Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für anfallenden Bodenaushub ist vorab zu prüfen und der Verbleib von Bodenaushub ist vollständig zu dokumentieren, auch wenn die Abgabe an einen Entsorgungsfachbetrieb beabsichtigt ist.
- 2.8.10 Der Anfall von Bodenaushub ist durch ein Bodenmanagement auf der Baustelle nach Möglichkeit zu minimieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie auch des Bodenschutzrechtes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Dabei sind die Technischen Regeln in der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) – M 20:

- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Allgemeiner Teil- Endfassung vom 06.11.2003
- Teil II – Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 31.08.2004
- Teil III: Probenahme und Analytik, Stand: 31.08.2004
- sowie die Vollzugshilfen zu § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Die Nachweise sind dem LBEG und der unteren Abfallbehörde sowie der zuständigen Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Auf die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung) ab in Kraft treten (01.08.2023) wird hingewiesen.

- 2.8.11 Mineralische Abfälle, die bei den Baumaßnahmen eingesetzt werden, müssen den Anforderungen an den Einbau der LAGA-Mitteilung 20 entsprechen. Entsprechende Nachweise sind dem LBEG und der zuständigen Abfallbehörde sowie Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen vorzulegen.

2.9 Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung

- 2.9.1 Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA): „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Abfällen“ durchzuführen. Die Richtlinie ist online auf der Webseite der LAGA unter www.laga-online.de abrufbar.
- 2.9.2 Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 2.9.3 Sofern Grabenaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, wird dieser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gemäß LAGA klassifiziert und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen verbracht. Zum Verfüllen des Rohrgrabens ist für diesen Fall geeigneter Austauschboden zu verwenden. Die Eignung des Materials ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.9.4 Die beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallenden Materialien (Entfernung von Zäunen, Anlagen etc.) sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2.10 Nebenbestimmungen zum Deichrecht

- 2.10.1 Die Leitung hat inklusive Schutzstreifen einen Abstand von 20 Metern zur Deichbesticksgrenze einzuhalten. Die verbleibende reduzierte 20-Meter-Deichschutzzone ist von jeglichen baulichen Maßnahmen und Anlagen freizuhalten.
- 2.10.2 Für den temporären Arbeitsstreifen kann die auf 20-Meter reduzierte Deichschutzzone während der Ausführungsarbeiten vorübergehend genutzt werden. Nach Ausführung der Arbeiten ist dieser Bereich wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

2.11 Nebenbestimmungen zur Herstellung der Baustraßen

- 2.11.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Bei der Anlage und Nutzung der Baustraßen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.
- 2.11.2 Sofern sich Beeinträchtigungen des hydraulischen Ableitungs-Vermögens vorhandener Entwässerungssysteme z. B. durch Setzungen im Bereich der Baustraße einstellen, sind betroffene Verrohrungen durch Aufgraben und Lagewiederherstellung wieder

instand zu setzen. Muss eine Verrohrung gespült werden, geht dies zu Lasten der Vorhabenträgerin. Das gilt auch für zuvor bereits vorhandene, dauerhafte Verrohrungen, die von Baustellenverkehren betroffen sind, dies schließt das Beheben von baubedingten Setzungen ein.

3 Allgemeine Hinweise

- Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entschieden (§ 45 EnWG).

Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde.

- Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
- Für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlage wird auf die Vorgaben des § 49 EnWG hingewiesen.
- Es wird auf die Vorgaben der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) hingewiesen.
- Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
- Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens selbstverständlich einzuhalten.

- Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

4 Zusagen der Vorhabenträgerin

4.1 An die Stadt Wilhelmshaven

Die Vorhabenträgerin sagt zu, innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses eine vertragliche Vereinbarung zur Kompensation dauerhafter Beeinträchtigungen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven anzustreben. Die Vorgaben gem. § 6 LNGG bleiben hiervon unberührt.

Dabei wird vereinbart, dass nach Abschluss der Arbeiten ein naturschutzfachlicher Abnahmetermin zwischen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven und der Vorhabenträgerin zur Kontrolle der Wiederherrichtungsmaßnahmen auf Umsetzung und Entwicklungserfolg durchgeführt wird.

4.2 An die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich hinsichtlich der Errichtungsarbeiten mit der NeuConnect GmbH & Co. KG abzustimmen, um mögliche zeitliche Überschneidungen der Arbeiten koordinieren zu können.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die NeuConnect GmbH & Co. KG unverzüglich über Änderungen im Verlauf der Trasse der Gasversorgungsleitung zu informieren – insbesondere, falls die Leitungstrasse näher an dem NeuConnect-Interkonnektor verlaufen sollt, als das aus der derzeitigen Planung ersichtlich ist.

4.3 An die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) Beginn und Ende der jeweiligen Arbeiten, die den Besitz der NPorts betreffen, den Abteilungen Immobilien und Technik mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin sagt weiterhin zu, der NPorts die jeweiligen Ansprechpartner nebst Vertretung mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass – sofern Flächen von NPorts vom Leitungsverlauf betroffen sind – die Leitungsdaten als DWG-, DXF- oder SHP-Dateien inkl. einer Fotodokumentation über die Bauarbeiten zu übergeben.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LNGG (vgl. Teil B, Ziffer 1.7 – Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung – und Ziffer 2.4 – materiell-rechtliche Bewertung/Umweltbelange – in diesem Beschluss).

6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

1 Verfahren

1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung 2 (WAL 2; Gasversorgungsleitung Nr. 109) zum Transport und Einspeisung von regasifiziertem Flüssiggas in das Fernleitungsnetz. Die WAL beinhaltet neben der Gasversorgungsleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierzu zählt insbesondere eine Gasdruckregel- und Messanlage. Mit der Gasversorgungsleitung werden zwei Kabelschutzrohre (DA50 / PEHD) für das LWL-Betriebskabel auf der gesamten Länge mit verlegt.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG ist für LNG-Anbindungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Leitung Nr. 109 erfüllt diese Voraussetzungen, sodass ein Planfeststellungsverfahren für das Gesamtvorhaben durch die durch Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen war. Die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus §§ 43 ff. EnWG, aus § 4, § 6, § 7, § 8, § 10 und § 13 LGG sowie aus §§ 72 ff VwVfG.

1.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374), zuletzt geändert am 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) zuständige Behörde.

Zuständig für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG). Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2, 5). Das für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendige Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörden der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit Schreiben vom 11. April 2023 erteilt.

1.3 Ausgangsverfahren

1.3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 14 März 2023 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Wilhelmshaven-Anschlussleitung 2 (WAL 2)“, Gasversorgungsleitung Nr. 109 sowie die Erteilung der für die Durchführung des Plans erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B Ziffern 2.1 und 2.2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.3.2 Auslegung des Plans

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 05. April 2023 bis zum 11. April 2023 entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1. lit. a) LNGG auf der Internetseite des LBEG. Als zusätzliches Informationsangebot konnten die Unterlagen bei der Stadt Wilhelmshaven eingesehen werden.

Zeit und Ort der Auslegung wurden zuvor in ortsüblicher Weise in den der Stadt Wilhelmshaven bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG), zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des LBEG.

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 20. März 2023 den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit gegeben, bis zum 11. April 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen elektronisch übersandt. Es wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört:

- Stadt Wilhelmshaven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
- Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände im Landkreis Friesland
- Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven GmbH
- EWE Netz GmbH
- Niedersachsen Ports GmbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG
- NeuConnect Britain Ltd.

- Uniper Technologies GmbH
- Vynova Wilhelmshaven GmbH
- Ostfriesische Landschaft
- PLEdoc
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

1.3.4 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Es gingen Stellungnahmen von 10 Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

1.3.5 Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat mit E-Mail vom 20. März 2023 die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG), die der Planfeststellungsbehörde durch die Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 38 Abs. 5 NNatSchG als zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt benannte Stellen übermittelt wurden, Gelegenheit gegeben, bis zum 03. April 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen Vereinigungen die Planunterlagen auf elektronischem Weg übersandt. Es wurden folgende Vereinigungen angehört:

- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.

Der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde als koordinierende Stelle diverser anerkannter Naturschutzvereinigungen ebenfalls eine elektronische Version der Antragsunterlagen übersandt.

1.3.6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Es gingen keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen ein.

1.3.7 Einwendungen

Es ging insgesamt eine Einwendung ein.

1.4 Vorzeitiger Beginn

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin mit dem Schreiben vom 14. März 2023 auch die vorzeitige Zulassung nach § 44c EnWG und die vorzeitige Gewässerbenutzung nach § 17 WHG beantragt hat.

Die vorzeitigen Zulassungen nach § 44c EnWG und § 17 WHG wurden mit Bescheid vom 15. Mai 2023 erteilt. Die Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung nach § 17 WHG erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden.

1.5 Erörterungstermin

Aufgrund von § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) des LNGG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt. Von einem Erörterungstermin war im konkreten Fall keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die ausnahmsweise eine Durchführung des Erörterungstermins hätte geboten erscheinen lassen.

1.6 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

1.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 LNGG sowie § 4 Abs. 1 LNGG i.V.m. Nr. 2.5 der Anlage zum LNGG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht durchzuführen, wenn eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Für die gegenständliche Leitung ist dies der Fall.

Mit dem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung werden sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf diese beziehen, formal hinfällig.

1.7.1 Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 4 LNGG

Am 01. Juni 2022 ist das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in Kraft getreten. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG ist das UVPG im Zulassungsverfahren für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 LNGG nicht anzuwenden.

Nach § 4 Abs. 1 LNGG ist keine UVP durchzuführen, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Von einem relevanten Beitrag ist nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 20/1742 vom 10.05.2022) regelmäßig auszugehen, wenn über die (angebundene) konkrete Anlage

mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangel- lage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Ra- tes vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasver- sorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist, und sie nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugs- quellen dauerhaft weggefallen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- schutz (BMWK) hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Die vom BMWK ausgerufene Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas ist weiterhin in Kraft. Dass die Gasmangellage nicht durch andere sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen ist, hat der Gesetzgeber auch in seiner Begründung zur geplanten Änderung des LNGG klargestellt. Denn mit der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen ist eine wichtige Bezugsquelle für Deutschland weggefallen und es liegt auch jetzt noch ein Ausbleiben bzw. eine gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physi- schen Einspeisepunkten vor. Auch in Bezug auf den kommenden Winter 2023/24 be- deutet diese Gesamtlage, dass es weiterhin sehr wichtig bleibt, nicht nur den Gasver- brauch so niedrig wie möglich zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, dass mit alter- nativen Gasimporten die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten bleibt. Eine der we- nigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmen- gen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Denn zur Sicherstel- lung der nationalen Energieversorgung für das darauffolgende Jahr ist selbst bei im Sommer 2023 vollständig gefüllten Gasspeichern mit Blick auf mögliche bevorste- hende Extremwetterlagen die Einspeisung von LNG erforderlich. Um LNG in Deutsch- land anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der Ausbau der Importinf- rastruktur unverzichtbar (BR-Drs. 219/23, S. 1).

Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann entsprechend der Gesetzesbegrün- dung zu § 4 Abs. 1 LNGG regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Milliarden Kubikmeter erreicht bzw. überschreitet. Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 LNGG leisten regelmäßig einen relevanten Beitrag dazu, eine Krise der Gasversorgung abzuwen- den, wenn sie zur Anbindung einer Anlage, für die die Behörde nach ihrer Einschätzung von einem solchen Beitrag ausgeht, an das Fernleitungsnetz benötigt werden.

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben, die LNG-Anbin- dungsleitung Gasversorgungsleitung Nr. 109 (WAL 2) am Voslapper Groden in Wil- helmshaven zur Einbindung in die Gasversorgungsleitung Nr. 104 (WAL) ist unzweifel- haft dazu geeignet, einen solchen relevanten Beitrag zu leisten. Die WAL 2 wird zur Anbindung der zweiten in Wilhelmshaven geplanten FSRU benötigt, welche eine Re- gasifizierungskapazität von jährlich 5 Milliarden Kubikmeter erreicht.

Die Anwendung der Verfahrensbeschleunigung, die das LNGG bietet, ist nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt, wenn die Tatbestandsvoraussetzun- gen des § 4 LNGG vorliegen. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung war

deshalb zwingend, da nur mit dem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Zulassung und eine Inbetriebnahme der Leitung vor Beginn der Heizperiode 2023/24 möglich ist.

Gleichwohl wurde die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LGGG vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen. Die Vorhabenträgerin hat eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in Form von Fachbeiträgen eingereicht, die in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden.

1.8 Raumordnungsverfahren

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Abweichend von § 15 ROG kann gemäß § 16 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Maßnahme anderweitig geprüft wird.

Die Raumverträglichkeit der Erdgasleitung am Voslapper Groden entlang des Seedeiches wurde von der Stadt Wilhelmshaven mit Schreiben vom 03.08.2022 (Az. 61-01/02) festgestellt (als Anlage 1 den Antragsunterlagen beigelegt). Da das Vorhaben weder raumbedeutsam ist noch überörtliche Bedeutung hat, da es vollständig auf den Gebieten der Stadt Wilhelmshaven liegt, war ein Raumordnungsverfahren nicht durchzuführen. Sinnvolle oder realisierbare Alternativen zum Anschluss der zweiten FSRU an bestehende Infrastruktur in Wilhelmshaven existieren nicht.

1.9 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war aufgrund des PlanSiG im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In der Stadt Wilhelmshaven wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen geschaffen, indem die Einsicht nach Terminabsprache möglich war (§ 3 Abs. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG).

Die Voraussetzungen zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse waren gegeben; insbesondere lag das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen vor.

1.10 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung und Entschädigung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Die von der Konzentrationswirkung ausgenommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG waren aufgrund § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die hierzu getroffenen Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.4 in diesem Beschluss aufgeführt.

2 Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Vorhaben und Baubeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 109 (WAL 2) in der Nennweite DN 1000 und streckenweise DN 600 sowie die Errichtung einer GDRM-Anlage am Voslapper Groden-Nord.

Die WAL 2 beginnt am Übergabepunkt westlich des Verbindungsleitungen von TES und verschwenkt dann zunächst Richtung Süden zur hier mit beantragten neu zu errichtenden GDRM-Anlage am Voslapper Groden-Nord im südlichen Bereich des TES-Geländes. Von der GDRM-Anlage verläuft die WAL 2 dann ca. 2 km in Richtung Nord-Nord-West und endet am Einbindepunkt in die LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel (WAL, Gasversorgungsleitung Nr. 104) westlich der bestehenden GDRM-Anlage Wilhelmshaven. Die Trasse der WAL 2 verläuft entlang der Küstenlinie landwärts des neuen Voslapper Seedeichs.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. des Gesamtvorhabens beträgt ca. 9.711 m². Davon entfallen etwa 7.736 m² auf Schutzstreifen, die in der Folge eine eingeschränkte Flächennutzung zur Folge haben. Ca. 1.975 m² werden von Stationsflächen in Anspruch genommen.



Abbildung 1: Leitungsverlauf

2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben WAL 2 liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.2.1975, IV C 21.74, Juris Rn. 34). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die fachplanerische Rechtfertigung sind allerdings gering. Ausreichend ist, wenn die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22).

Letzteres ist hinsichtlich der WAL 2 der Fall. Gemäß § 3 LNGG wird für die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Es besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung für die in der Anlage zum LNGG aufgeführten Vorhaben sowie die Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 LNGG. Für die WAL besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung gem. § 3 i.V.m. Nr. 2.5 der Anlage zum LNGG. Die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, das Gesetz anzuwenden, sie hat keine Normverwerfungskompetenz.

Aber auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf² und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des drohenden vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas für den Winter 2023/24 nicht ausreichend gesichert.

Die Bundesregierung hat am 23.6.2022 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ausgerufen.³ Die Diversifizierung der Energieversorgung über LNG-Terminals ist insbesondere vor dem Hintergrund der Außerbetriebnahme und der Zerstörung der Nord Stream-Pipelines erforderlich.

Das Vorhaben ist offenkundig erforderlich, um das zweite in Wilhelmshaven geplante FSRU und später auch das landseitige Terminal anzubinden und somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Mit der Anbindung der zweiten FSRU in Wilhelmshaven wird ein relevanter Beitrag zur Abwendung bzw. Bewältigung einer Gasversorgungskrise geleistet, der sich mit einer späteren Anbindung des landseitigen Terminals nur weiter erhöhen würde.

Das Vorhaben trägt damit dem in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsatz einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit - im vorliegenden Fall - Gas Rechnung. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit, in dem sie die dazu beiträgt, die wegfallenden russischen Gaslieferungen zum Teil zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Dekarbonisierung des europäischen Wärme- und Energiemarktes in naher Zukunft ist die Leitung so konzeptioniert, dass auch der Transport von Wasserstoff ohne größere Anpassungsmaßnahmen möglich ist. Damit handelt es sich um Infrastruktur, die auch nach dem vollständigen Verzicht auf fossile Energieträger benötigt wird und die deshalb auch dem Ziel der treibhausgasneutralen

² BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82

³ Begründung abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>

leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas bzw. Wasserstoff Rechnung trägt.

Der Notwendigkeit der Leitung steht auch nicht entgegen, dass für das in Wilhelmshaven geplante FSRU das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die zweite FSRU noch nicht abgeschlossen ist. Erforderlich und ausreichend für die Planrechtfertigung ist, wenn das Vorhaben auf eine Bedarfslage ausgerichtet ist, die bei vorausschauender Betrachtung in absehbarer Zeit mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Bei Vorhaben, die – wie etwa eine FSRU und dessen Leitungsanbindung – unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen, aber in einem funktionellen Zusammenhang stehen, muss die Planfeststellungsbehörde nach der Rechtsprechung bei Prüfung der Planrechtfertigung des einen Vorhabens fragen, ob mit der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des anderen Vorhabens zu rechnen ist.⁴ Soweit die Zulassung der geplanten Erzeugungsanlagen für die Einspeisung in die WAL 2 noch aussteht, ist es für die Planrechtfertigung der Anbindungsleitung daher ausreichend, dass die Erzeugungsanlagen soweit geplant sind, dass von einer baldigen Errichtung und Inbetriebnahme auszugehen ist. Dies ist hier hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die FSRU der Fall. Zwar ist sind die Genehmigungsverfahren für die FSRU noch nicht eingeleitet. Da allerdings keine aufwändigen Baumaßnahmen für den Betrieb der FSRU abseits der Leitungsanbindung erforderlich sind und das erklärte Ziel besteht, die FSRU zum Winter 2023/24 in Betrieb zu nehmen um absehbaren Versorgungsempässen begegnen zu können, ist für die Planfeststellungsbehörde von der Inbetriebnahme der FSRU auszugehen.

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung kraft Gesetz. Das Vorhaben steht aber auch sonst mit den gesetzgeberischen Zielen im Einklang und deckt einen durch die Gasmangellage entstehenden konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport der auf der Grundlage des energiepolitischen Konzepts der Bundesregierung und des LNGG künftig in Wilhelmshaven angelandeten LNG und dessen – mittelbar über die WAL erfolgenden – Weitertransports über die NETRA.

2.3 Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

⁴ Oberverwaltungsgericht Münster, Urt. v. 24.8.2016, 11 D 2/14.AK, Juris Rn. 101

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft, darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.^{5 6} Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.⁷

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es keine gegenüber der beantragten Trasse für die WAL 2 vorzugswürdige Alternative gibt, den durch die Errichtung und den Betrieb eines FSRU und eines späteren landbasierten LNG-Terminals entstehenden und durch § 3 LNGG gesetzlich festgestellten, konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport und die Einbindung von LNG in das Fernleitungsnetz zu decken.

2.3.1 Nullvariante

Die Nullvariante ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgeschieden worden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt. Wenn jedoch für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.⁸ Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an

⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63

⁶ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75

⁷ BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138

⁸ BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, Juris Rn. 103

der Sicherstellung der Gasversorgung in der Bundesrepublik für das Vorhaben vorliegen. Mit dem Inkrafttreten des LNGG hat der Gesetzgeber dies auch durch § 3 LNGG ausdrücklich normiert, siehe hierzu auch vorstehend Ziffer 2.2 dieses Beschlusses.

2.3.2 Konzeptalternativen

Die WAL 2 beruht auf der Notwendigkeit, die zweite in Wilhelmshaven geplante FSRU anzubinden und somit die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Dem hat der Gesetzgeber durch den Erlass des LNGG Rechnung getragen.

Diese Entscheidung hatten auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Sie mussten insbesondere keine Konzeptalternativen zur Nutzung von LNG betrachten. Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, unter welchen ökonomischen Bedingungen mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiterer Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.⁹

Deshalb kann es auch nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde sein, diese energiepolitische Grundentscheidung der Bundesregierung durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen. Dies ist auch der Grund, weshalb eine Befristung der Betriebsdauer der Leitung im Rahmen der Planfeststellung nicht möglich ist. Zukünftig soll die LNG-Anbindungsleitung für den Transport von in Wilhelmshaven angelandeten, klimaneutralen Gasen (bspw. grüner Wasserstoff) verwendet werden. Die Umstellung einer konkreten Leitung ist aber nur dann möglich, wenn kein Bedarf mehr für den Transport von Erdgas besteht. Dieser Zeitpunkt ist derzeit nicht belastbar bestimmbar und kann schon gar nicht von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Zulassung eines Einzelvorhabens bestimmt werden. Diese Entscheidung muss im Systemzusammenhang getroffen werden, behördlicherseits ist für die Umstellung die Bundesnetzagentur zuständig (§ 28p Abs. 4 EnWG). Ob die Umstellung von Leitungen tatsächlich sinnvollerweise zuerst im Nordwesten Deutschlands vorgenommen wird, ist eine Entscheidung, in der viele Faktoren berücksichtigt werden müssen. Diese Entscheidung kann nicht in diesem Planfeststellungsverfahren getroffen werden.

⁹ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, Juris Rn. 287

2.3.3 Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.¹⁰ Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Eine andere als die gewählte Variante hat sich nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Zur Begründung:

Die Antragstrasse beginnt am Übergabepunkt westlich der geplanten TES Rohrbrücke und verschwenkt dann zunächst nach Süden zur hier mit beantragten neu zu errichtenden Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) im Voslapper Groden-Nord. Von der GDRM verläuft die WAL 2 dann ca. 2 km nach Norden und endet am Einbindepunkt in die WAL westlich der bestehenden GDRM-Anlage Wilhelmshaven.

Der Standort der für die WAL 2 zu errichtenden GDRM ist entgegen der einwenderseits erhobenen Kritik nicht zu beanstanden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ wurde der Ort für die GDRM, die für den Betrieb der Leitung erforderlich ist, so gewählt, dass hier sowohl eine einfache Erschließung möglich ist als auch eine größtmögliche Entfernung unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen an den Standort der GDRM zum Schutzgebiet gewährleistet ist. Der gewählte Standort bildet den geeignetsten Ort für die Errichtung der GDRM.

Mit den Standorten der erforderlichen GDRM für den Betrieb der WAL 2 und der GDRM der WAL sind die wesentlichen Parameter für die Lage und die Linienführung der Leitung bestimmt.

Die Trasse verläuft in weiten Teilen durch einen Korridor, der bislang von einer anderen Leitung genutzt wurde. Beeinträchtigungen der in der Nähe befindlichen Natura 2000-Gebiete sowie die Zerschneidung von Flächen, die ansonsten für Industrieanlagen zur Verfügung stehen könnten, werden sicher vermieden. Obwohl einwenderseits Kritik an der Trassenführung geübt wurde, wurde keine alternative Trassenführung vorgeschlagen oder auch nur nachvollziehbar begründet, weshalb eine alternative, noch zu ermittelnde, Trassenführung vorzugswürdig sein könnte. Die beantragte Trassenführung stellt die kürzeste Verbindung zwischen den beiden GDRM der WAL 2 und der WAL dar, die gleichzeitig die Umweltbelange angemessen berücksichtigt. Auch die einwenderseits vorgetragene Befürchtung, durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Zwecke der Erschließung des Baugrundstücks für die GDRM signifikant beeinträchtigt zu werden, kann nicht nachvollzogen werden. Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders beschränkt sich auf Flächen, die zum Einen außerhalb

¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8

des eingezäunten Betriebsgeländes liegen und zum Anderen bereits als Zufahrt für eine weitere Gasdruckregelmessanlage eines anderen Betreibers dienen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen bzgl. der Trassenführung finden sich in Teil B, Ziffer 3 dieses Beschlusses.

Insgesamt ist die beantragte Trassenführung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde alternativlos, da sowohl private Betroffenheiten als auch übergeordnete naturschutzfachliche Gegebenheiten sowie Belange des Küsten- und Deichschutzes, die Planungseinschränkungen bedeuten, sorgfältig und gründlich gegeneinander abgewogen wurden.

2.4 Umweltbelange

Trotz des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe hierzu Teil B, Ziffer 1.7 dieses Beschlusses) hat die Vorhabenträgerin eine detaillierte Beschreibung der Umweltauswirkungen in Form unterschiedlicher Fachbeiträge und Gutachten (Kapitel 13, Landschaftspflegerischer Begleitplan; Kapitel 14, Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung; Kapitel 15, Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; Kapitel 16, Fachgutachten Wasser; Kapitel 17, Bodenschutzkonzept). Diese Unterlagen dienen der Verpflichtung des § 4 Abs. 3 LNGG, wonach die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Mit Vorlage der Unterlagen werden diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Weder die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Anhaltspunkte dafür geliefert, dass die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevante Defizite aufweist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen kommt für die Planfeststellungsbehörde in sämtlichen eingereichten Unterlagen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen überwiegend vermieden werden können. Diese Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen benannt und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in Nebenbestimmungen konkretisiert. Dies betrifft sowohl die Betrachtungen im eingereichten Gutachten nach Wasserrahmenrichtlinie (Kapitel 16 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses), das Bodenschutzkonzept (Kapitel 17 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.8 dieses Beschlusses), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 13 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.6.2 dieses Beschlusses) und die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 15 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.6.3 dieses Beschlusses).

Der Ausgleich nicht vermeidbarer Umweltauswirkungen wurde in Abstimmung mit den fachlich zuständigen örtlichen Behörden festgelegt.

Die mit dem Antrag auf Planfeststellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen (Kapitel 13, Abschnitt 4 der Antragsunterlagen) sind, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, wie beschrieben im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge umzusetzen.

2.5 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der WAL 2, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen, Auflagen und/oder Zusagen in diesem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden konnten. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten auch nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nachfolgend werden die Gründe im Einzelnen erläutert.

2.5.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat das im wasserrechtlichen Fachbeitrag umfassend dargelegt (siehe Kapitel 16 – Fachgutachten Wasser (EU-WRRRL) der Antragsunterlagen).

2.5.1.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

2.5.1.1.1 Rechtliche Anforderungen

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Bezugspunkt der Prüfung ist der Oberflächenwasserkörper (OWK)

in seiner Gesamtheit.¹¹ Lokal begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.¹²

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines OWK insgesamt führt¹³. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.¹⁴ Bei OWK, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, ist die Bezugsgröße der Prüfung das ökologische Potential.¹⁵

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹⁶

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers liegt vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der Anlage 8 OGWV überschritten wird.¹⁷ Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung.¹⁸

Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet.¹⁹ Der Bezugspunkt des Verbesserungsgebots ist der OWK in seiner Gesamtheit, und es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.²⁰ Das Verbesserungsgebot wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Bewirtschaftungspläne

¹¹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C 461/13, Juris Rn. 70;

¹² BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 506

¹³ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70

¹⁴ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 482

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 480

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578

¹⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 61

²⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 582

(BWP) gemäß § 83 WHG und Maßnahmenprogramme (MNP) gemäß § 82 WHG konkretisiert.

Das Verbesserungsgebot erfordert, dass das Vorhaben den Erfolg der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht gefährdet.²¹

2.5.1.1.2 Vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper

Eine direkte Querung berichtspflichtiger OWK erfolgt nicht. Potentiell vom Vorhaben betroffen sind die nachfolgend aufgeführten OWK, deren Betroffenheit sich aus der Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung ergeben kann:

- Maade/Upjeversches Tief (DERW_DENI_26002)
- Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte (DENI_N2-4900-01)

Diese OWK sind der Kategorie Flüsse und Küstengewässer zugeordnet. Sämtliche OWK sind als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft.

2.5.1.1.3 Keine Verschlechterung des ökologischen Potentials

Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Potentials wird bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

Nachteilige Auswirkungen der biologischen QK sind auch nicht mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers verbunden. In Folge der damit einhergehenden Nährstoffeinträge wird insbesondere die QK Makrophyten/Phytobenthos nicht durch Eutrophierung und Verockerung beeinträchtigt. Dies wird durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt.

Nichts anderes ergibt sich aus der Bewertung der unterstützend heranzuziehenden QK, insbesondere der allgemeinen physikalisch-chemischen QK. Vor allem die Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung wirkt sich nicht negativ auf die allgemeinen physikalisch-chemischen QK (Nährstoffverhältnisse, Versauerungszustand, Sauerstoffhaushalt) aus.

Aufgrund der Verdünnung und der vorgesehenen Aufbereitung des Grundwassers vor seiner Einleitung ist nicht mit nachweisbaren Konzentrationserhöhungen, speziell der Stickstoff- und Phosphorverbindungen (Nährstoffverhältnisse), in den OWK zu rechnen. Aus demselben Grund führt das Vorhaben auch nicht zu einer Veränderung des Versauerungszustands.

Bezogen auf den Sauerstoffhaushalt sind u.a. Eisen, der Sauerstoffgehalt und der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (Total Organic Carbon – TOC) für das Vorhaben relevant. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der Eisenkonzentration ist aufgrund

²¹ BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 169; Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 584

der niedrigen Eisengehalte des einzuleitenden Grundwassers ausgeschlossen, im unwahrscheinlichen Fall, dass doch erhöhte Eisenkonzentrationen gemessen werden und negative Auswirkungen nicht aufgrund von Verdünnungseffekten, Dispersionen oder mikrobiologischen Prozessen ausgeschlossen werden können, ist entsprechend dem Fachgutachten Wasser eine Enteisenung vorzusehen (Abschnitt 7.4).

2.5.1.1.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Das Verschlechterungsverbot wird auch hinsichtlich des chemischen Zustands bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten. Der gute chemische Zustand wird in keinem betroffenen OWK erreicht. Dies ist auf Überschreitungen der UQN für Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie bromierte Diphenylether (BDE) zurückzuführen. Von der Vorhabenträgerin wurden zudem teilweise erhöhte Blei-, Cadmium- und Nickelkonzentrationen im Grundwasser nachgewiesen (Fachgutachten Wasser, Abschnitt 7.5). Eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustands der OWK wird jedoch durch eine Aufbereitung des Grundwassers vor Einleitung in die Gewässer, z. B. durch die Anwendung passender Filtertechniken (siehe Kapitel 11, Bericht Wasserrechtliche Belange), ausgeschlossen.

2.5.1.1.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar.

Der aktuelle Maßnahmenplan (FGG Weser 2021b) sieht keine Maßnahmen für den OWK „Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte“ vor. Die Maßnahmen, die für den OWK „Maade / Upjeversches Tief“ vorgesehen werden, werden durch das Vorhaben WAL 2 offenkundig nicht beeinflusst. Ein Teil der Maßnahmen bezieht sich auf Maßnahmen zur Reduzierung von Stoff- und Materialeinträgen aus der Landwirtschaft (Maßnahmen-Nrn. 29 und 30 der Anlage 1 zum FGG Weser 2021b), die weiteren Maßnahmen betreffen die Herstellung bzw. Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren und sonstigen wasserbaulichen Anlagen (Nr. 69) und Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich (Nr. 70).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert (Verbesserungsgebot). Das Vorhaben wird die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials und des chemischen Zustands auch sonst nicht gefährden.

2.5.1.2 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

2.5.1.2.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers (GWK) liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie (TrinkWRL), dargestellt in Anlage 2 zur Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten wird oder wenn sich die Konzentrationen eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, vorhabenbedingt voraussichtlich erhöhen wird.²²

Die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers noch nicht höchstrichterlich geklärt. Von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass einer der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte eintritt.^{23 24} Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands.²⁵

Das Verbesserungsgebot wird bei GWK eingehalten, wenn das Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vor, wenn der Erfolg der im MNP vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch das Vorhaben gefährdet wird. Diese müssen zum vorgesehenen Zeitpunkt realisierbar bleiben. Zudem darf das Vorhaben die Zielerreichung insgesamt nicht gefährden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser darüber hinaus so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Das Gebot der Trendumkehr unterstützt das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands und wird durch Anlage 6 GrwV konkretisiert.

²² EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 119

²³ vgl. EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 94

²⁴ LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 23 ff.

²⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018, OVG 6 B 1/17, Juris Rn. 30

2.5.1.2.2 Vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper

Von dem Vorhaben ist allein der GWK „Jade Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2507) betroffen. Er ist ca. 1.050 km² groß und als silikatischer Porengrundwasserleiter eingestuft. Er weist einen „guten“ mengenmäßigen Zustand und einen „schlechten“ chemischen Zustand auf.

2.5.1.2.3 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den GWK „Jade Lockergestein links“ werden insgesamt vermieden. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK (§ 47 Abs. 1 Nr.1 WHG) ist deshalb ausgeschlossen.

Die zugelassene Entnahme und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von insgesamt ca. 1,36 Mio. Kubikmeter verteilt auf eine etwa 6-monatige Bauphase und auf unterschiedliche Bauabschnitte, die jeweils nur über Längen von wenigen 100 Metern zur gleichen Zeit offen sein werden, übersteigt das nutzbare Grundwasserdargebot von 37,7 Kubikmeter pro Jahr bzw. die Dargebotsreserve von 2,65 Millionen Kubikmeter pro Jahr nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz²⁶ nicht. Prognostiziert wird zudem nur eine Menge von ca. 680.300 Kubikmeter benötigt, die im Antrag vorbeugend verdoppelt wurde, um unerwartet starkem Wasserzufluss begegnen zu können. Das geförderte Grundwasser von maximal 1,36 Millionen Kubikmeter wird vollständig in einen der Entnahmestelle nahe gelegenen Graben eingeleitet. Negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Grundwasserstandes sind auszuschließen.

Insgesamt sind die baubedingten Grundwasserentnahmen aufgrund der geringen Reichweite und der kurzen Dauer der Absenkung auch ungeeignet, signifikante Schädigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme oder Veränderungen von in hydraulischem Kontakt stehenden OWK hervorzurufen.

Die baubedingten Auswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen sind insgesamt kleinräumig und kurzfristig und daher vernachlässigbar. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung von weiteren geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK „Jade Lockergestein links“ zu erwarten.

2.5.1.2.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des GWK wird vorhabenbedingt ebenfalls nicht verschlechtert. Signifikante Belastungen des betroffenen GWK sind auf diffuse Quellen aus der Landwirtschaft zurückzuführen (siehe Kapitel 16 – Fachgutachten Wasser (EU-WRRRL) der

²⁶ Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – VORIS 28200 –, Anlage 2

Antragsunterlagen). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und angeordneten Nebenbestimmungen kann ein Schadstoffeintrag, der zu einer nachteiligen Veränderung des GWK führt, aber vermieden werden. Eine Veränderung des chemischen Zustands ist somit ausgeschlossen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist für den vorhabenbedingt gequerten GWK „Jade Lockergestein links“ daher ausgeschlossen.

2.5.1.2.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands

Das MNP (FGG Weser 2021b, Anhang D.6) sieht für den GWK „Jade Lockergestein links“ im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 lediglich die auf die Verbesserung des derzeit als nicht gut eingestuftem chemischen Zustands abzielende Maßnahme 42 „Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (GW)“ vor. Da vorhabenbedingt kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln erfolgt, wird die Durchführbarkeit von „Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (GW)“ vorhabenbedingt nicht be- oder verhindert. Auch über den MNP hinausgehende Maßnahmen im Wasserkörpersteckbrief der BfG werden nicht be- oder verhindert (Kapitel 16, Abschnitt 6.6 der Antragsunterlagen).

Die vorhabenbedingten Auswirkungen führen nicht dazu, dass Maßnahmen be- oder verhindert werden oder die Erreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands sonst gefährdet wird. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist für den vorhabenbedingt gequerten GWK „Jade Lockergestein links“ daher ausgeschlossen.

2.5.1.2.6 Keine Verletzung des Trendumkehrgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben ist auch mit dem Trendumkehrgebot vereinbar. Im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2021-2027 sind für den GWK „Jade Lockergestein links“ keine Schadstofftrends dargelegt. Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet. Durch das hier gegenständliche konkrete Vorhaben werden keine zusätzlichen Schadstoffe in Boden oder Gewässer eingebracht. Die Baumaßnahmen werden mit umweltfachlicher Baubegleitung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt. Diese erfolgen unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse z.B. um die Freisetzung von (Schad-) Stoffen oder die Oxidation von Sulfiden in sulfatsauren Böden durch Grundwasserabsenkungen zu minimieren und zu vermeiden. Altlasten sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

2.5.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor. Schädliche Gewässerauswirkungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, werden durch die Errichtung und den Betrieb der WAL 2 nicht verursacht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben verstößt nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden. Zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 1.2.

2.5.2.1 Grundwasserentnahme

Für die Grundwasserentnahme liegen Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Mit der Grundwasserbenutzung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele werden eingehalten (vgl. Teil B, Ziffer 2.5.1 dieses Beschlusses). Schäden an der Vegetation oder Gebäuden sind durch die Grundwasserabsenkung wegen der insgesamt geringen Reichweiten bis rechnerisch max. ca. 250 m nicht zu erwarten. Zudem ist der Verlauf der Absenkkurve asymptotisch, so dass bereits nach ca. 1/3 der rechnerischen Reichweite nur noch Absenkbeträge im Dezimeter- bzw. Zentimeterbereich auftreten. Auch im Hinblick auf die begrenzte Bauzeit ist für die Vegetation nicht mit Schäden zu rechnen.

Die Erlaubnis zur Entnahme des Grundwassers steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden.

Die Erteilung der Erlaubnis war zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens, die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung WAL 2, unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte daher im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde nur derart getroffen werden, dass die Erlaubnis erteilt wird, insbesondere da keine Versagensgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der WAL 2 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht entgegen. Die erteilten Benutzungserlaubnisse haben lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt, nachteilige Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Weder gefährdet die Grundwasserentnahme während der Baumaßnahmen den bereits erreichten guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers, noch führt die Einleitung des entnommenen Wassers zu nachteiligen Veränderungen oberirdischer Gewässer. Insbesondere durch die angeordneten Nebenbestimmungen kann

die zukünftige nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Wasserkörper sichergestellt werden. Die Umsetzung des aktuellen Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist ebenfalls zu keiner Zeit gefährdet.

2.5.2.2 Einleitung des entnommenen Grundwassers

Mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers sind ebenfalls keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Die Lage der jeweiligen Einleitstelle so geplant, dass die Aufnahmefähigkeit von Gräben / Bächen in keinem Falle überschritten wird.

Im Übrigen gilt das soeben zur Grundwasserentnahme Gesagte entsprechend. Auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme wird verwiesen.

2.5.2.3 Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Die vorgesehene Druckprüfung erfüllt keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG. Die Druckprüfung erfolgt nach dem Bau der WAL und vor ihrer Inbetriebnahme und dient dem Nachweis der Dichtigkeit der Leitung. Die Leitung wird mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den Auslegungsdruck belastet. Insgesamt sind bei Vollenfüllung der gesamten Leitung ca. 1.650 Kubikmeter Wasser erforderlich. Die Entnahme des benötigten Wassers erfolgt vorbehaltlich der Eignung des Wassers aus dem tiefen Graben am Tiefen Fahrwasser. Das Wasser wird nach der Druckprüfung wieder eingeleitet (siehe Kapitel 11 der Antragsunterlagen). Mit der Entnahme und Wiedereinleitung sind keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden.

2.5.2.4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von gefasstem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf als Benutzung eines solchen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 11, 12 WHG. Die Erlaubnis kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 1.4).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Mit der Einleitung sind keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, verbunden, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Insbesondere werden die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eingehalten (siehe Teil B, Ziffer 2.5.1.1)

Bei dem anfallenden Wasser handelt es sich ausschließlich um Niederschlagswasser. Für die GDRM-Anlage wird das Niederschlagswasser im Bereich der Station selbst versickert. Das Wasser wird dazu in eine neu zu errichtende Mulde geleitet. Aufgrund der Versickerung über die belebte Bodenzone werden keine umwelttechnischen Beeinträchtigungen erwartet. Es werden ausschließlich unbelastete Niederschlagswässer in der Mulde versickert.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zur Grundwasserentnahme verwiesen.

2.6 Naturschutz

2.6.1 Eingriffsregelung

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG, § 6 LNGG im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven zugelassen.

Die im Rahmen von Vorabstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Unterer Naturschutzbehörde erläuterten Anregungen und Empfehlungen wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es bestehen bei Beachtung der Planunterlagen, der gesetzlichen Vorgaben und den festgelegten Auflagen in Teil A in diesem Beschluss keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden bei der Zulassungsentscheidung beachtet.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden die vorhabenspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen. Den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechts wurde trotz des vorgeschriebenen Verzichts auf die formelle Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtli-

chen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Teil A, Ziffer 2, besonders Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.6). Über die Aufnahme der Nebenbestimmungen können Gelege- und Individuenverluste und eine Störung des Brutgeschehens bzw. der Wochenstuben auch während des hierfür relevanten Zeitraums minimiert und bestenfalls vermieden werden, sodass eine natur- und artenschutzgerechte Durchführung gewährleistet wird.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

2.6.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 13 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen (z. B. Grünland, Industrieflächen) erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde in Abschnitt 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. In Anwendung des § 6 LNKG erfolgt die konkrete Kompensationsplanung und -festlegung nachlaufend. Nach § 6 Nr. 1 LNKG kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen. Mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 6 Nr.2 LNKG innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.

2.6.3 Artenschutz

Das Vorhaben verletzt unvermeidlich die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Deshalb wurde vorsorglich eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Die Ausnahme konnte aufgrund der Dringlichkeit des

Vorhabens aus zwingenden Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.

2.6.3.1 Prüfmaßstab

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der öko-

logischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP, Kap. 15 der Planfeststellungsunterlagen), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Vorhabenbedingt kommt es für verschiedene Tier- und Pflanzenarten zu einer unvermeidlichen Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet sind nicht zu erwarten. Die Wiederherstellung eines landesweit günstigen Erhaltungszustands wird nicht dauerhaft behindert. Aufgrund der Erfüllung der Verbotstatbestände war eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Inbetriebnahme der Leitung zu erteilen.

2.6.3.2 Bestand

2.6.3.2.1 Pflanzen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Vorkommen wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten erfasst.

Das Vorkommen national geschützter Arten ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. anzunehmen. Für die Bereiche des Untersuchungsgebiets mit gültigen Bebauungsplänen sind diese prüfungsrelevant. Nachgewiesen wurden die besonders geschützten Arten Strand-Tausendgüldenkraut, Sumpf-Stendelwurz und Übersehenes Knabenkraut. Potentiell kommt die besonders geschützte Pilzart der Saftlinge vor.

2.6.3.2.2 Brutvögel

Folgende geschützte Brutvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Baumpieper, Blässhuhn, Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter, Rohrammer, Sperber, Stockente, Teichrohrsänger und Wiesenpieper. Die Fluchtdistanz der Vögel reicht dabei von 10 Meter bis 150 Meter.

Darüber hinaus kommen zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vor: Bachstelze, Blaukehlchen, Brandgans, Graugans, Höcker-

schwan, Kanadagans, Nilgans, Reiherente, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Zwergtaucher, Austernfischer, Dohle, Elster, Jagdfasan, Schwarzkehlchen, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrot-schwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Karmingimpel, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.

2.6.3.2.3 Gastvögel, Fledermäuse, Reptilien, Wirbellose, Amphibien, Fische und Rundmäuler

Folgende Gastvogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Alpenstrandläufer, Austernfischer, Brandgans, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Heringsmöwe, Knäkente, Sandregenvögel, Schneeammer, Silbermöwe, Steinwälzer, Bergente, Blässhuhn, Eiderente, Flussuferläufer, Haubentaucher, Kormoran, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn, Waldwasserläufer, Zwergtaucher, Blässgans, Graureiher, Kiebitz, Krickente, Lachmöwe, Mantelmöwe, Rohrweihe, Silberreiher, Sturmmöwe, Graugans, Großer Brachvogel, Mäusebussard, Kranich, Sperber, Turmfalke und Wanderfalke.

Das Vorkommen von acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet wurde bestätigt, das Vorkommen von Fledermausquartieren im Untersuchungsgebiet wurde ausgeschlossen. Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus. Weitere nachgewiesene national geschützte Säugetierarten sind die Waldspitzmaus und die Zwergspitzmaus.

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Reptilien oder Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen national geschützter Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist nachgewiesen: Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch und Teichmolch.

An Fischen und Rundmäulern konnten der Europäische Aal und das Flussneunauge nachgewiesen werden.

An Wirbellosen konnten die folgenden Schmetterlinge und Falter nachgewiesen werden: Brauner Bär, Kleines Wiesenvögelchen, Kleiner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Geißklee-Bläuling, Gewöhnlicher Bläuling, Kleiner Würfeldickkopffalter und Sechsfleck-Widderchen. Zudem kommen potentiell alle ca. 341 existierenden Wildbienenarten im Untersuchungsgebiet vor. An Käfern sind die folgenden Arten untersuchungsrelevant: Scheckhorn-Distelbock, Feld-Laufkäfer, Kurzgewölbter Laufkäfer, Gekörnter Laufkäfer, Hain-Laufkäfer, Dünen-Sandlaufkäfer, Schwarzer Maiwurmkäfer und der Bleiche Blütenbock. Zudem wurden die folgenden Libellen erfasst: Blaugrüne Mosaikjungfer, Braune Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Becher-Azurjungfer, Gewöhnliche Pechlibelle, Weidenjungfer, Gewöhnliche Binsenjungfer, Plattbauch, Vierfleck, Gewöhnlicher Blaupfeil, Frühe Adonislibelle, Schwarze Heidelibelle, Große Heidelibelle, Gewöhnliche Heidelibelle und die Blutrote Heidelibelle.

2.6.3.3 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen bei der Errichtung der Leitung und der Stationen sind durch temporäre Zerschneidungswirkungen und temporäre Flächenversiegelungen, Überbauung, Entfernung von Vegetation sowie Staub-, Schall- und Schadstoffemissionen und optische Störungen bzw. visuelle Unruhe während des Baustellenbetriebs zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen, insbesondere auf Biotope und Habitate sind durch die Gasversorgungsleitung nebst Schutzstreifen und die Stationen bzw. Stationsflächen zu erwarten. Insbesondere die Versiegelung und Überbauung durch Stationsflächen führt unweigerlich zu einem Totalverlust von Biotopen und Habitaten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind vor allem durch Inspektionen und Wartungsarbeiten bzw. Unterhaltungsmaßnahmen des Schutzstreifens zu erwarten.

Insbesondere Brutvögel können von den baubedingten Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsstreifens kann es zu Verlusten von Jungvögeln und Nestern, durch den Baubetrieb zu Scheueffekten und damit zur Aufgabe von Brutern und einem Absterben der Eier bzw. einem Verhungern der Jungvögel kommen. Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann zudem zu einem direkten Lebensraumverlust führen, die bau- und betriebsbedingten Arbeiten im Bereich der Leitung und ihres Arbeits-/Schutzstreifens zu einem indirekten Lebensraumverlust aufgrund von Störung und Beunruhigung. Ebenso kann die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Bei Berücksichtigung der beantragten und darüber hinaus verbindlich gemachten Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen das Tötungsverbot durch das Vorhaben betreffend die Avifauna ausgeschlossen werden. Einschränkungen einzelner Arten durch Vertikalstrukturen, hier beispielsweise das Vorhandensein der GDRM, lassen sich nicht vermeiden, können aber bspw. durch die erforderliche dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens kompensiert werden.

Bezüglich der im Vorhabengebiet vorhandenen Kleinsäuger wird es betreffend die Waldspitzmaus trotz der Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Das heißt, aufgrund des Bauzeitraums innerhalb des Aktivitäts- und Fortpflanzungszeitraums wird es durch das im Vergleich zum Normalzustand erhöhten Lebensrisiko zur Tötung einzelner Individuen kommen.

Die Gefahr der Verletzung und Tötung von Insekten am Landlebensraum sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Eier, Larven) ist maßnahmenbedingt über das allgemeine Lebensrisiko der Art (z. B. durch Prädatoren, Räuber) signifikant erhöht. Es kommt daher vorhabenbedingt zu einer Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für die anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommene Fläche von ca. 0,24 ha (0,12 ha innerhalb der Flächen mit Bebauungsplan) der Biotoptypen Mageres mesophiles Grünland (GMA, GMA(UHT)), Sandtrockenrasen (RSZ) sowie kleinflächigen halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHT) ist ein Lebensstättenverlust für die Arten anzunehmen, für die Strukturen verloren gehen, die zur Anlage des Nestes bzw. zur Fortpflanzung oder Ruhe genutzt werden können. Davon sind potentiell alle in Teil B, Abschnitt 2.6.3.2.3 dieses Beschlusses genannten Insekten betroffen. Allerdings wird die dauerhaft beanspruchte Fläche nicht vollversiegelt, sondern als Schotterrasen angelegt, der einigen der genannten Insektenarten weiterhin als Lebensraum und Lebensstätte zur Verfügung steht. Für auf die verlorengehenden Habitatstrukturen spezialisierten Arten, ist aber mit einem Lebensstättenverlust zu rechnen. Es kommt dementsprechend vorhabenbedingt zu einer Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ebenfalls kann es durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zur Entnahme und Beschädigung von Exemplaren der potentiell vorkommenden Saftling-Arten (Pilze) kommen. Es kommt zu einer Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

2.6.3.4 Zulassung einer Ausnahme

Für das Vorhaben kann nach § 45 Abs. 7 Satz BNatSchG eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden.

Eine Ausnahme kann danach unter im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) zugelassen werden.

Eine Ausnahme darf aber nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Ausnahme ist aus zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der Gesetzgeber hat in § 3 LNGG ausdrücklich festgestellt, dass die WAL 2 als Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich ist. Für diese Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der Standort Wilhelmshaven wird durch das LNGG verbindlich vorgegeben. Zumutbare Alternativen sind weder für die Leitung an sich noch – wie oben zur Alternativenprüfung dargelegt – für die Leitungstrasse oder den Bauzeitraum vorhanden. Die zügige Anbindung der geplanten FSRU an die vorhandene Gasinfrastruktur ist alternativlos. Sowohl

die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde sind angehalten, die Anbindung der FSRU zur Sicherstellung der Gasversorgung bis zum Winter 2023/24 zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass der Erhaltungszustand der von dem Vorhaben betroffenen Arten weder verschlechtert wird, noch, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird (vgl. Kapitel 15, Abschnitt 10.3 der Antragsunterlagen).

Die beantragte Ausnahme war daher zu erteilen.

2.6.4 Natura 2000

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse konnten überwiegend im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der nicht offensichtlich auszuschließenden erheblichen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ war die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das genannte Gebiet erforderlich.

2.6.4.1 Prüfmaßstab

§ 34 BNatSchG regelt die Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000, welches aus Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse (nachfolgend als FFH-Gebiete bezeichnet) und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt. Die durch nationale Schutzgebietsverordnungen als besondere Schutzgebiete erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete sind ebenfalls gemäß § 34 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 Abs. 1 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden (z.B. Naturschutzgebiet), ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

2.6.4.2 Methodische Vorgehensweise und Prüfmaßstab

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000 Gebiet erfolgt in der Regel in zwei Schritten: Zunächst wird eine FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung (FFH-VVU) durchgeführt. Sofern diese dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Grundsätzlich hat eine FFH-VVU die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchgeführt zu werden (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, Leitsatz 5).

Inhaltlich ist im Rahmen der Voruntersuchung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist (BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, Juris Rn. 10). Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens, aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05). Kommt die FFH-VVU zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, d.h. ohne vertiefte Prüfung nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Für das Vorhaben WAL 2 sind Voruntersuchungen für die Gebiete

- FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE 22210-401)
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE2314-431)
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Süd“ (DE2313-431)

durchgeführt worden, wobei keines der Gebiete von dem Vorhaben gekreuzt wird.

Für das Vorhaben WAL 2 ist eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ durchgeführt worden, da die Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht offensichtlich ausschließen konnte.

.

Die für die WAL 2 durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchungen und die durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung kommen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Projekt mit den Schutz- und Erhaltungszielen der geprüften Gebiete vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können (offensichtlich) ausgeschlossen werden.

Dies wird wie folgt begründet:

2.6.4.3 Natura 2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung

Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Wirkfaktor	potentielle Auswirkung	Reichweite und Dauer der Auswirkung	Vorrangig betroffene Schutzgüter
Baubedingt				
Baustellen-einrichtung	Überbauung	Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenlagerung	kleinräumig kurzfristig (ggf. lang- fristig)	Boden, Wechselwirkun- gen mit Pflan- zen, Tieren, Wasser
		Beeinträchtigung von Fließgewässern bei Querung	klein- bis mittelräumig kurzfristig	Wasser, Pflan- zen, Tiere
	Entfernung von Vegetation, insb. Gehölzen	Biotop- und Habitatverlust Veränderung Landschaftsbild	klein- bis mittelräumig kurz- bis mittelfristig	Pflanzen, Tiere, Landschaft, Klima/Luft
Baustellen- betrieb	Staub-, Schall- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, optische Störungen, visuelle Unruhe	Störung, Beunruhigung von Tieren, Biotop- und Habitatverlust/-degeneration, Veränderung Landschaftsbild	klein- bis mittelräumig kurzfristig	Pflanzen, Tiere, Landschaft
		Luft- und Wasserbelastung, Störung	mittelräumig kurzfristig	Luft, Wasser, Boden, Wechselwirkun- gen mit Pflan- zen, Tieren
	Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung	Veränderung des Grundwasserdargebots und der Grundwasserströme, Veränderung des Bodenwasserhaushalts, Veränderung der Wasserbeschaffenheit von Oberflächengewässern durch Grundwassereinleitung	klein- bis mittelräumig kurzfristig	Wasser, Wechselwirkun- gen mit Boden, Pflanzen, Tieren
Anlagebedingt				
Gasversorgungsleitung	Überbauung	Bodenverlust/-degeneration, Veränderung der Standortverhältnisse und Bodenfunktionen (z.B. Wasserdurchlässigkeit)	kleinräumig langfristig	Boden, Wechselwirkun- gen mit Pflan- zen, Tieren, Wasser, Klima
		Beeinträchtigung und Verlust von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen	kleinräumig langfristig	Boden
	Einschränkung der Vegetationsentwicklung	Biotop- und Habitatverlust/-degeneration sowie Zerschneidung von Biotopen und Habitaten	klein- bis mittelräumig langfristig	Pflanzen, Tiere, Wechselwirkun- gen mit Klima, Luft

		Verlust von prägenden Landschaftselementen, Veränderung der Landschaftsstruktur	mittelräumig langfristig	Landschaft
Schutzstreifen	Einschränkung der Vegetationsentwicklung	Biotop- und Habitatverlust/-degeneration sowie Zerschneidung von Biotopen und Habitaten	klein- bis mittelräumig, langfristig	Pflanzen, Tiere, Wechselwirkungen mit Klima, Luft
		Verlust von prägenden Landschaftselementen, Veränderung der Landschaftsstruktur	mittelräumig langfristig	Landschaft
GDRM-Anlage	Versiegelung, Überbauung	Bodenverlust/-degeneration, Veränderung der Standortverhältnisse und Bodenfunktionen (z.B. Wasserdurchlässigkeit)	kleinräumig langfristig	Boden, Wechselwirkungen mit Pflanzen, Tieren, Wasser, Klima
		Biotop- und Habitatverlust/-degeneration	kleinräumig langfristig	Pflanzen, Tiere, Wechselwirkungen mit Klima, Luft
		Verlust von prägenden Landschaftselementen, Veränderung der Landschaftsstruktur	kleinräumig langfristig	Landschaft
Betriebsbedingt				
Gasversorgungsleitung	Inspektionen, Wartungsarbeiten	Störung, Beunruhigung von Tieren	klein- bis mittelräumig langfristig, nur gelegentlich	Pflanzen, Tiere
Schutzstreifen	Pflege/ Unterhaltung des Schutzstreifens	Störung, Beunruhigung von Tieren	klein- bis mittelräumig langfristig, nur gelegentlich	Pflanzen, Tiere
		Biotop- und Habitatverlust	kleinräumig langfristig	Pflanzen, Tiere

2.6.4.3.1 FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ setzt sich aus dem Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln, sowie Flugsandüberlagertes Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern zusammen. Außerdem zählen Teile des Ems- und

Weserästuars mit Brackwasserwatt zum FFH-Gebiet. Es wurde aufgrund der Bedeutung als großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotop mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Nach nationalem Recht ist das FFH-Gebiet als Nationalpark unter Schutz gestellt und durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWatt-NPG) gesichert (NWattNPG 2001). Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vor (NLPV 2022). Teilbereiche sind zudem durch die integrierten Bewirtschaftungspläne der in das Wattenmeer mündenden Flüsse Ems, Weser und Elbe abgedeckt.

Im Standarddatenbogen werden die folgenden Gefährdungen für das Gebiet benannt: Wasserverschmutzung, Fischerei, Tourismus, Küstenschutz, wobei die Aufzählung nicht vollständig ist.

Fläche des FFH-Gebietes

276.956,22 ha

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- LRT 1110 (Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser)
- LRT 1130 (Ästuarien)
- LRT 1140 (Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt)
- LRT 1150 (Lagunen des Küstenraumes (Strandseen))
- LRT 1160 (Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen))
- LRT 1170 (Riffe)
- LRT 1310 (Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt))
- LRT 1320 (Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*))
- LRT 1330 (Atlantische Salzwiesen (*Glaucopuccinellietalia maritimae*))
- LRT 2110 (Primärdünen)
- LRT 2120 (Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*)
- LRT 2130 (Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen))
- LRT 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*)
- LRT 2150 (Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*))
- LRT 2160 (Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*)
- LRT 2170 (Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*))
- LRT 2180 (Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region)
- LRT 2190 (Feuchte Dünentäler)

- LRT 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea)
- LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)
- LRT 6230 (Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden)
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe)
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*))
- LRT 7120 (Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore), 7150 (Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*))
- LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*)
- LRT 91D0 (Moorwälder)
- LRT 91E0 (Moorwälder)

Artenlisten nach Anhang II FFH-RL:

- Finte
- Flussneunauge
- Meerneunauge
- Kegelrobbe
- Seehund
- Schweinswal
- Schmale Windelschnecke
- Sumpf-Glanzkraut
- Kreuzkröte

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. Flugsandüberlagertes Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern. Teile des Ems- und Weserästuars mit Brackwasserwatt. Die Erholungszone des Nationalparks (ca. 2000 ha) ist nicht Bestandteil der Gebietsmeldung.
Begründung:	Großflächiger Komplex naturnaher Küstenbiotope mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen. Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten.

Erhaltungsziele

1. Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
 - a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
 - b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
 - c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten

2. Allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen
 - a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
 - b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
 - c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks

3. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete
 - a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
 - natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
 - natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
 - natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
 - natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
 - günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.
 - b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
 - c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

4. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare

- a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
 - natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
 - natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
 - natürliche Prielsysteme,
 - natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.
 - b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
 - c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.
5. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen
- a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
 - natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,
 - regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
 - natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
 - natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
 - ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.
 - b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
6. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen
- a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
 - natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
 - vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
 - naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
 - ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,

- ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüsch und kleinflächigen Wäldern,
 - keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
- b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schilfbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
- c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
7. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler
- a) Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
- ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche,
 - ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten,
 - ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüsch und kleinflächigen Wäldern,
 - keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
- b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.
8. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands [insbesondere (6510) Flachlandmähwiesen]
- Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet
- a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
 - b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
 - c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
 - d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
 - e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
 - f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel.
9. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer

- a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).
- b) Störungsarme Wasser- und Röhrichflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Niedersächsisches Wattenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können offensichtlich ausgeschlossen werden, da keine relevanten Wirkfaktoren auf das Gebiet wirken, bspw. aufgrund der Entfernung von 870 m und der nur klein- und mittelräumigen Auswirkungen der Wirkfaktoren. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches und sein räumlich-funktionaler Zusammenhang werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.6.4.3.2 EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE 22210-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (354.882 ha) umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. In die Gebietsauswahl wurden der Jadebusen sowie Teile der Emsmündung mit Brackwasserwattflächen und ein Teil des Dollarts einbezogen. Weiterhin sind Wasserflächen der angrenzenden offenen See mit Wassertiefen von 10-12 m innerhalb der 12-Seemeilen-Zone enthalten. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich größtenteils mit dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind identisch mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Niedersächsisches Wattenmeer“ (siehe 2.6.4.3.1).

Fläche des FFH-Gebietes

354.882 ha

Wertgebende Arten gemäß Anhang I der VSch-RL

- | | |
|--------------------|--------------------|
| - Schilfrohrsänger | - Knäkente |
| - Teichrohrsänger | - Schnatterente |
| - Feldlerche | - Blässgans |
| - Tordalk | - Graugans |
| - Spießente | - Kurzschnabelgans |
| - Löffelente | - Saatgans |
| - Krickente | - Strandpieper |
| - Pfeifente | - Graureiher |
| - Stockente | - Steinwälzer |

- Sumpfohreule
- Tafelente
- Reiherente
- Rohrdommel
- Ringelgans
- Kanadagans
- Weißwangengans
- Schellente
- Sanderling
- Alpenstrandläufer
- Knutt
- Sichelstrandläufer
- Meerstrandläufer
- Berghänfling
- Seeregenpfeifer
- Flussregenpfeifer
- Sandregenpfeifer
- Trauerseeschwalbe
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Wachtelkönig
- Zwergschwan
- Singschwan
- Höckerschwan
- Ohrenlerche
- Wanderfalke
- Bekassine
- Prachtaucher
- Sterntaucher
- Lachseeschwalbe
- Austernfischer
- Neuntöter
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Mantelmöwe
- Schwarzkopfmöwe
- Zwergmöwe
- Lachmöwe
- Pfuhlschnepfe
- Uferschnepfe
- Nachtigall
- Samtente
- Trauerente
- Zwergsäger
- Mittelsäger
- Wiesenschafstelze
- Großer Brachvogel
- Regenbrachvogel
- Steinschmätzer
- Kormoran
- Kampfläufer
- Löffler
- Schneeammer
- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Haubentaucher
- Rothalstaucher
- Schwarzhalstaucher
- Säbelschnäbler
- Dreizehenmöwe
- Schwarzkehlchen
- Eiderente
- Zwergseeschwalbe
- Flusseeeschwalbe
- Küstenseeschwalbe
- Brandseeschwalbe
- Zwergtaucher
- Brandgans
- Dunkelwasserläufer
- Grünschenkel
- Rotschenkel
- Trottellumme
- Kiebitz

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können offensichtlich ausgeschlossen werden, da keine relevanten Wirkfaktoren auf das Gebiet wirken, bspw. aufgrund der Entfernung von 870 m und der nur klein- und mittlräumigen Auswirkungen der Wirkfaktoren. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches und sein räumlich-funktionaler Zusammenhang werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.6.4.3.3 EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431)

Gebietsbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ befindet sich nördlich von Wilhelmshaven angrenzend an den JadeWeserPort. Die geplante Leitung hat ihren Startpunkt auf dem Grundstück der Uniper SE westlich der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG). Das Vorhaben liegt nicht direkt im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“, die Entfernung zwischen Trasse und EU-Vogelschutzgebiet beträgt ca. 760 m.

Die in den Jahren 1973/74 durch Eindeichung und anschließender Aufspülung entstandenen, durch Sukzession entwickelte u. stark wasserbeeinflusste Vegetationskomplexe nasser Dünentäler, ausgedehnter Schilfröhrichte, Kleingewässer und Weidengebüsche bilden das heutige EU-Vogelschutzgebiet.

Es gilt als wichtiges niedersächsisches Brutgebiet der Rohrdommel und weiterer Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle) und zeichnet sich durch landesweit herausragende Brutdichten von Blaukehlchen u. Schilfrohrsängern aus.

Schutzzweck des Gebietes ist laut Standarddatenbogen „Voslapper Groden Nord“ aus dem April des Jahres 2007 der Schutz und der Erhalt naturraumtypischer, naturnaher Lebensraumtypen des Wattenmeeres zum Schutz der standorttypischen, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten.

Die nationale Unterschutzstellung des Gebietes wurde in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (NSG WE 253) umgesetzt.

Gemäß Schutzgebietsverordnung zum NSG „Voslapper Groden Nord“ wird der Erhalt und die Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster Röhricht- und Schilfzonen mit naturnahen Verlandungszonen, sowie Übergangsbereiche von offenen Gewässern bis zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche) als erforderlich eingestuft.

Fläche des EU-Vogelschutzgebietes

257,40 ha

Die Erhaltungsziele (aus dem Verordnungstext des NSG „Voslapper Groden-Nord“)

- Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet für die in Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpf-huhn und Blaukehlchen sowie für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle.
- Erhalt des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
- Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

Biotopkomplexe (Habitatklassen) im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431)

Biotopkomplex	Flächenanteil in %
Binnengewässer	3
Grünlandkomplexe trockener Standorte	7
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	5
Ried- und Röhrichtkomplex	74
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	11

Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

- Schilfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Feldlerche
- Knäkente
- Schnatterente
- Rohrdommel
- Rohrweihe

- Wachtel
- Wachtelkönig
- Rohrschwirl
- Feldschwirl
- Weißstern-Blaukehlchen
- Bartmeise
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Rotschenkel
- Kiebitz

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Daher ist eine weitergehende Prüfung im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe 2.6.4.4).

2.6.4.3.4 EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Süd“ (DE2313-431)

Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet entstand in den Jahren 1973/74 durch Eindeichung und anschließender Aufspülung. Auf den ehemaligen Spülflächen entstanden großflächige, durchflutete Schilfröhrichte mit sumpfigen Bereichen, offenen Kleingewässern und Gebüschgesellschaften, Trockenrasen-bereichen und an Randbereichen Feuchtgrünland. Der Voslapper Groden-Süd ist wichtigstes niedersächsisches Brutgebiet für Rohrdommel sowie eines der wichtigsten Gebiete für Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle) und weist landesweit herausragende Brutdichten des Blaukehlchens auf. Es wurde im Mai 2006 als besonderes Schutzgebiet (BSG) gemeldet und im Juni 2006 national als Vogelschutzgebiet unter Schutz gestellt (Stadt Wilhelmshaven 2007).

Fläche des EU-Vogelschutzgebietes

362 ha

Erhaltungsziele

Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet für die in Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen sowie für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle.

Erhalt des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,

Erhaltung und Entwicklung großflächiger, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil und hohen Wasserständen,

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Schilfröhrichten zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),

Entwicklung stabiler, hoher Gebietswasserstände

Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die wichtigsten Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger
- Feldlerche
- Löffelente
- Krickente
- Knäkente
- Wiesenpieper
- Rohrdommel
- Sandregenpfeifer
- Kuckuck
- Bekassine
- Neuntöter
- Rohrschwirl
- Weißstein-Blaukehlchen
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wasserralle
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher
- Rotschenkel
- Kiebitz

Biotopkomplexe (Habitatklassen) im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Süd“ (DE 2313-431)

Biotopkomplex	Flächenanteil in %
Binnengewässer	1
Ried- und Röhrichtkomplex	96
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2
Gebüsch-/ Vorwaldkomplexe	1

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Süd“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Funktionen des Gebietes innerhalb

des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches und sein räumlich-funktionaler Zusammenhang werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Es wirken keine relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgebiet.

2.6.4.4 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“

Für das Schutzgebiet relevante Wirkungen gehen insbesondere von den mit dem Vorhaben zusammenhängenden Schallemissionen und visuellen Störungen aus. Hinzu kommen relevante Wirkungen durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Störungen durch Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

2.6.4.4.1 Baubedingte Schallemissionen

Im Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ ist im Ausgangszustand (einschließlich zugelassener Vorhaben) aufgrund der unmittelbar benachbarten Industrie- und Verkehrsflächen tagsüber von einer flächendeckenden Schallvorbelastung von mehr als 47 dB(A) auszugehen. Demnach erreicht die Vorbelastung im südlichen und westlichen Randbereich des Gebietes, in Flächen mit offenen bis halboffenen Vegetationsstrukturen Werte über 52 dB(A). Durch die vom Vorhaben ausgehenden zusätzlichen Schallemissionen werden auch am Ostrand des Gebietes, der von offenem Grünland geprägt ist, auf größerer Fläche Schallpegel über 52 dB(A) auftreten, im Nahbereich der Bauarbeiten auch mehr als 55 und 58 dB(A). Die Ausdehnung der bereits mit mehr als 52 dB(A) vorbelasteten Flächen im Süden und Westen des Schutzgebietes bleibt jedoch aufgrund der größeren Entfernung zum Vorhaben nahezu unverändert.

Unter den wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes weisen die folgenden Arten eine direkte oder indirekte Schallempfindlichkeit auf: Kiebitz, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rotschenkel, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtel, Wachtelkönig und Wasserralle. Bei einer Schallbelastung oberhalb der kritischen Schallpegel (vgl. Kapitel 14 der Antragsunterlagen) ist davon auszugehen, dass Arten, die unmittelbar empfindlich auf Schall reagieren, abwandern, und Arten mit indirekter Empfindlichkeit Brutverluste durch eine lärmbedingt erhöhte Prädation erleiden.

Im Rahmen der 2021 durchgeführten Brutvogelerfassung wurden vier der vorgenannten Arten sowie mit Bekassine, Kuckuck und Nachtschwalbe noch drei andere schallempfindliche Arten im Schutzgebiet festgestellt. Die als schallempfindlich geltenden Arten wurden ausschließlich in Bereichen des Vogelschutzgebietes nachgewiesen, in denen während der Bauphase mit Schallpegeln unterhalb der artspezifischen kritischen Schwellenwerte zu rechnen ist. Da keine schallempfindlichen Brutvogelarten im vorhabenbedingt kritisch schallbelasteten Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ festgestellt wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes hinsichtlich seiner wertgebenden Arten als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile sicher ausgeschlossen werden.

2.6.4.4.2 Baubedingte visuelle Störungen

Als einzige störungsempfindliche Art, deren Revierzentrum sich während des Untersuchungszeitraums innerhalb der Fluchtdistanz zum Vorhabenbereich befand, ist der

Sperber zu nennen (vgl. Kapitel 14 der Antragsunterlagen). Das entsprechende Revierzentrum befand sich in einem Gehölzbestand ganz im Osten des Schutzgebietes, in weniger als 150 m Entfernung (Fluchtdistanz) zur geplanten GDRM-Anlage. Hinsichtlich möglicher Störungen ist zu berücksichtigen, dass sich der jährlich wechselnde Brutplatz des Sperbers typischerweise in dichten Gehölzbeständen befindet, die das Nest nach außen gegen visuelle Störreize abschirmen. Im vorliegenden Fall wurde der vermutete Brutplatz etwa 40 m vom vorhabenseitigen Gehölzrand entfernt im Inneren des Gehölzbestandes verortet, so dass auch hier von einer weitgehenden Abschirmung auszugehen ist. Da Sperber nicht über deckungslosem Grünland jagen, wird sich der Aktionsraum des Revierpaares zudem hauptsächlich nach Westen erstrecken, wo sich geeignete Jagdhabitats befinden (halboffene Gehölzbereiche, Feuchtgebiete). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Verlegung der Gasleitung nur an einzelnen Tagen größere Maschinen, mit einer über den Nahbereich hinausgehenden visuellen Wirkung, eingesetzt werden und aufgrund des Wanderbaustellen-Charakters die Störwirkungen auf das Sperber-Brutpaar nicht über die gesamte Brutperiode wirksam sind. Zudem finden die wesentlichen Eingriffe im Bereich des Leitungsgrabens und der GRDM in einer Mindestentfernung von 120 m zum Brutplatz und damit bereits im äußeren Bereich der Fluchtdistanz statt. Aus den genannten Gründen führen baubedingte visuelle Störungen damit weder zu einem meidungsbedingten Verlust des Brutplatzes noch sonstiger essenzieller Habitatbestandteile.

Da störungsempfindliche Brutvogelarten in den von visueller Unruhe beeinflussten Randbereichen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ fehlen oder ihre Brutplätze durch Gehölzbestände hinreichend abgeschirmt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes hinsichtlich seiner wertgebenden Arten als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile offensichtlich ausgeschlossen werden.

2.6.4.4.3 Baubedingte Grundwasserhaltung

Der aus den erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen resultierende Absenktrichter kann seitlich des Rohrgrabens eine Breite von etwa 85 m erreichen. Er reicht damit ca. 50 m in das Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ hinein. Der betroffene Randbereich des Schutzgebietes wird von mesophilen Grünlandflächen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommen. Da es sich bereits im Ausgangszustand um trockene Standorte handelt, ändern sich die wesentlichen Standortbedingungen für die vorkommenden Pflanzengesellschaften nicht. Für drei im Auswirkungsbereich befindliche Gräben sind kleinräumige und kurzfristig Effekte auf den Wasserabfluss zu erwarten. Abhängig von den Niederschlägen unterliegt der Abfluss bereits im Istzustand deutlichen Schwankungen. Für die im Auswirkungsbereich nachgewiesene Feldlerche und potenziell vorkommende Brutvogelarten ergeben sich keine relevanten Lebensraumveränderungen.

Aus den vorgenannten Gründen können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes hinsichtlich seiner wertgebenden Arten als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile infolge der Grundwasserhaltung sicher ausgeschlossen werden.

2.6.4.4.4 Betriebsbedingte Unterhaltungsmaßnahmen

Von den betriebsbedingten Inspektionen und Wartungsarbeiten an der Gasversorgungsleitung und den Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen gehen visuelle und akustische Störungen aus, die randlich in das Gebiet hineinwirken. Die kürzesten Inspektions-/Wartungsintervalle gelten für Kontrollen aus der Luft, die monatlich, ggf. aber auch in größeren Abständen durchgeführt werden sollen. Am Boden wird die Leitung ca. alle 4 Monate von Personal abgefahren und kontrolliert.

Die im Randbereich des Schutzgebietes festgestellten Brutvögel (Feldlerche, Baumpieper) gelten nicht als störungsempfindlich und weisen Fluchtdistanzen auf, die geringer sind als der Abstand des Gebietes zum Schutzstreifen. Das nächstgelegene Revierzentrum des störungsempfindlichen Sperbers wurde mindestens 120 m entfernt vom Vorhaben festgestellt. Dieser Wert liegt zwar unterhalb der Fluchtdistanz von 150 m, jedoch nistet die Art im Inneren dichter Gehölzbestände, die den Brutplatz gegen Störungen abschirmen.

Hinsichtlich der möglichen Störungen ist zudem grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Unterhaltungsmaßnahmen kurzzeitige, nur gelegentlich auftretende Ereignisse darstellen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes hinsichtlich seiner wertgebenden Arten als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile können daher sicher ausgeschlossen werden.

2.6.4.4.5 Sonstige maßgebliche Gebietsbestandteile

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ beziehen sich auf die in ihm befindlichen Feuchtgebiete und das zugehörige Inventar wertbestimmender Vogelarten. Dies umfasst im Wesentlichen den Erhalt großflächiger, wasserbeeinflusster Röhricht- und Schilfzonen, mit Verlandungszonen und Übergangsbereichen, sowie die Vermeidung von Verschmutzungen und Störungen.

Die wertgebenden Ried- und Röhrichtkomplexe befinden sich im Inneren des Schutzgebietes mindestens 300 m von den nächstgelegenen Arbeitsflächen entfernt. Sie werden durch einen breiten Gehölzgürtel nach Osten zum Offenland und zum Vorhabensbereich abgeschirmt. Die vom Vorhaben ausgehenden bau- und betriebsbedingten Störungen erreichen daher die sensiblen Lebensräume nicht. Aufgrund der großen Entfernung wird der Wasserhaushalt der Feuchtgebiete durch die vorübergehende baubedingte Grundwasserhaltung nicht beeinflusst. Da keine sensiblen Lebensräume betroffen sind, werden auch Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes hinsichtlich seiner sonstigen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können daher ausgeschlossen werden.

2.6.4.4.6 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Für das Vorhaben „Energiedrehscheibe Wilhelmshaven – FSRU Phase 1“ wurde im Rahmen des Fachbeitrags Natura 2000 (Kapitel 14 der Antragsunterlagen) nachvollziehbar festgestellt, dass maximal offensichtlich unerhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ zu erwarten sind, da das Vorhaben deutlich außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und seine in das Gebiet hineinreichenden Auswirkungen (Schall-, Licht- und Luftschadstoffimmissionen) keine maßgebliche Zusatzbelastung für die vorkommenden Arten hervorrufen. Im Hinblick auf das Zusammenwirken der Schallimmissionen erfolgt die kumulative Betrachtung bereits bei Prüfung des relevanten Wirkfaktors „Baubedingte Schallemissionen“, da die im Vogelschutzgebiet auftretenden Schallimmissionen durch das Vorhaben „Energiedrehscheibe Wilhelmshaven – FSRU Phase 1“ in der Modellierung der Gesamtbelastung des Vorhabens WAL 2 als Vorbelastung berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit auch bei kumulativer Betrachtung der beiden Vorhaben sicher ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben WAL 2 sind aufgrund der im Sommerhalbjahr und nur tagsüber durchgeführten Baumaßnahmen keine Lichtemissionen und nur geringe Schadstoffemissionen durch Maschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Auch im Zusammenwirken beider Projekte (WAL und WAL 2) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Licht- und Schadstoffemissionen daher sicher auszuschließen.

Für das Vorhaben WAL wurde im Rahmen des Fachbeitrags Natura 2000 festgestellt, dass maximal offensichtlich unerhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ zu erwarten sind, da aufgrund des kurzfristigen Charakters der Baustelleneinrichtung keine langanhaltenden Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind.

Die Auswirkungen der Wasserhaltung des Vorhabens WAL 2 betreffen nur trockene Randbereiche des Vogelschutzgebietes und zwischen den baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen beider Projekte (WAL und WAL 2) liegen über 4 niederschlagsreiche Monate. Auch im Zusammenwirken beider Projekte sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen daher sicher auszuschließen.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ durch kumulative Wirkungen sicher ausgeschlossen werden.

2.6.4.4.7 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können sicher ausgeschlossen werden. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet bzw. das Gebiet als solches und sein räumlich-funktionaler Zusammenhang werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.7 Bodenschutz

Der Bodenschutz wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehört neben dem Einsatz einer Umweltbaubegleitung die Anlage von Baustraßen, die die Bodenverdichtung in Folge des Einsatzes von Großgeräten wirksam reduzieren.

Die Belange des Bodenschutzes sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

2.8 Forsten

Waldumwandlungen sind für die Baumaßnahme nicht erforderlich.

Auch sind Befahrungen evtl. vorhandenen Waldbodens und langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie nicht zu erwarten. Kurzfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie durch bauzeitliche Wasserhaltung mit einer Absenktiefe auf freier Strecke zwischen 1,5 m und 2 m während der Bauphase sind gegeben, beschränken sich aber auf einen sehr kurzen Zeitraum. Die Belange der Forsten sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

2.9 Errichtung der GDRM-Anlage

Für die Errichtung der GDRM-Anlage ist eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wilhelmshaven hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der § 70 Abs. 1 NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 2.6 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen mit Ausnahmen vorliegen.

Entgegen der Genehmigungsvoraussetzungen in § 4 Abs. 2 NBauO war zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens weder die Zugänglichkeit der baulichen Anlagen bzw. des Grundstücks gewährleistet, noch waren die Grenzabstände so geplant, dass die Anforderungen des § 5 NBauO eingehalten werden.

Aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses nach dem EnWG (§ 45 EnWG) und der Tatsache, dass die Errichtung der Gasdruckregelmessanlage aufgrund örtlicher und naturschutzfachlicher Gegebenheiten sinnvollerweise nur an der beantragten Position möglich ist, waren zum Wohl der Allgemeinheit Abweichungen von den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 NBauO und von § 5 NBauO gemäß § 66 NBauO zuzulassen. In der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zugleich eine atypische Ausgangslage. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung ermöglicht die (zwangsweise) Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin und damit den privatrechtlichen Zugriff auf die fremden Grundstücke. Sämtliche notwendigen öffentlich-rechtli-

chen Genehmigungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, werden mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Das erstreckt sich auch auf diejenigen Ausnahmegenehmigungen bzw. Abweichungen, die für die Errichtung der GDRM an der planfestgestellten Position erforderlich sind.

In der Abwägung der betroffenen privaten Interessen grundstücksbetroffener Einwender und dem Interesse der Vorhabenträgerin, die Errichtung und den Betrieb GDRM an der beantragten Stelle genehmigen, war zugunsten der Vorhabenträgerin zu entscheiden. Sowohl aus naturschutzfachlicher Beurteilung als auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Küstenschutz, Deichschutz) konnte eine Entscheidung gegen den beantragten Standort nicht getroffen werden. Die von der grundstücksbetroffenen Partei tatsächlich hinzunehmenden Einschränkungen, nämlich die Mitbenutzung einer vorhandenen Werksstraße außerhalb des Betriebsgeländes jener Partei als auch die bauzeitliche Inanspruchnahme von außerhalb des Werksgeländes liegenden Flächen werden den Betrieb der Partei in keinsten Weise einschränken. Dies trifft umso mehr zu, als dass die Baustraße bereits als Zufahrt für eine GDRM eines anderen Betreibers genutzt wird und die grundstücksbetroffene Partei selbst ein Netzanschlussbegehren an die Vorhabenträgerin gestellt hat. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Einwendungen findet sich in Teil B, Ziffer 3 dieses Beschlusses.

2.10 Straßenverkehrsrecht

Die Aufnahme der diesbezüglichen Auflagen in Teil A, Ziffer 2.7 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Straßenverkehrsrechts erforderlich. Ggf. erforderliche Sondernutzungsrechte werden mit dieser Planfeststellung erteilt.

2.11 Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.8 und 2.9 in diesem Beschluss festgelegten Auflage gewahrt.

2.12 Abfallentsorgung

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.9 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

Die Aufnahme der v. g. Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) sicherzustellen.

2.13 Raumordnung

Konflikte der LNG-Anbindungsleitung mit anderen Flächennutzungen sind nicht vorhanden. Die Trasse für die zu errichtende Leitung wurde so gewählt, dass eine bereits

vorhandene Trasse genutzt wird. Auch die Errichtung der GDRM am planfestgestellten Standort lässt trotz einer Gegenteilig vorbringenden Einwendung kein Konfliktpotential erkennen.

2.14 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie sich ergebenden Fragen zu behandeln.

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellung hat dahingehend enteignungsrechtliche Vorwirkung, denn der festgestellte Plan ist gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) berufen. Eingeschränkt wird der Schutz des Eigentums, wenn die Einschränkung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört zu einem der stärksten abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich das gleiche wie für andere abwägungsrelevante Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potentiell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen.

Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend bzw. nicht möglich sind.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. So werden Grundstücke 7 unterschiedlicher Eigentümer in Anspruch genommen. Durch Einzelvereinbarungen mit Grundstückseigentümern konnten Konflikte überwiegend vermieden werden. Dennoch

konnte mit einem Grundstückseigentümer keine Einigkeit erzielt werden. Es überwiegen aber die Interessen der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen der Sicherstellung der Energieversorgung, für den vorliegenden Fall gilt für das Vorhaben das überragende öffentliche Interesse gemäß § 3 LGG an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens. Die ohne Realisierung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Wegfalls der Versorgung mit russischem Erdgas nicht sichergestellte ausreichende Energieversorgung der Allgemeinheit ist ausschlaggebend für die Bevorzugung der öffentlichen Interessen vor dem Schutz des Eigentums. Die sich aus der Maßnahmenumsetzung ergebenden Vorteile überwiegen die Nachteile.

Die Dimensionierung des Vorhabens und damit das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die Trasse und die begleitenden technischen Maßnahmen entsprechen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und den für die Planung der Ferngasleitung geltenden Richtlinien. Dabei sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden. Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich die Errichtung und Inbetriebnahme der WAL 2, die mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wäre, waren offenkundig nicht vorhanden. Bei der Maßnahmenplanung hat die Vorhabenträgerin die Schonung von wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als wichtiges Ziel, welches gesetzlich in § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den durch das Vorhaben ausgelösten Grundstücksbetroffenheiten grundsätzlich ein hohes Gewicht bei der Abwägung zugemessen. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ist es in dem planfestgestellten Umfang sachgerecht, die Eigentümerinteressen zurücktreten zu lassen und die für die Herstellung der Energieversorgungsanlage erforderlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, sofern keine Einigung mit Eigentümern und Bewirtschaftern erzielt werden konnte.

Die sich für diverse Beteiligte ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Insbesondere ist hier auf die bereits geschlossenen privatrechtlichen Einigungen zu verweisen.

Im Fall eines besonders betroffenen Grundstückseigentümers (Schlüsselnummer 2, SN2) konnten bis zum Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens keine Einigungen erzielt werden. Eine flächenmäßig große Betroffenheit des Grundstückseigentümers SN2 ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die für die Errichtung der Leitung erforderlichen Flächen des Grundstückseigentümers SN2 werden sowohl temporär als auch dauerhaft genutzt. Die temporäre Nutzung beschränkt sich dabei auf eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von 1.189 m² auf dem Flurstück 1/35 der Flur 35 der Gemarkung Rüstringen in Wilhelmshaven. Diese Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Werksgeländes des Grundstückseigentümers SN2. Die dauerhafte Betroffenheit beschränkt sich auf die Mitnutzung einer bestehenden Zufahrt des Grund-

stückseigentümers SN2 durch die Vorhabenträgerin. Diese Mitnutzung der Vorhabenträgerin, die sich im Regelfall auf die Nutzung der Straße 4-5 Mal pro Monat durch Befahrung mit PKW und 2-3 Mal im Jahr für jeweils 1-3 Tage mit Traktoren/LWK beschränkt, führt für den Eigentümer der Straße offensichtlich nicht zu einer außerordentlichen Einschränkung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Straße bereits problemlos für die Anfahrt an eine andere GDRM eines anderen Vorhabenträgers genutzt wird und der Grundstückseigentümer SN2 einen Antrag auf Netzanschluss bei der Vorhabenträgerin gestellt hat.

Da - wie in Teil B, Ziffer 2.3 in diesem Beschluss ausgeführt – für die Realisierung der Leitungsverbindung keine Alternative zur Verfügung stand, die einen unter Beachtung des Art. 14 GG geringeren Eingriff in Grundrechte von Bürgern bedeutet hätte, ist der Zugriff auf die Flächen der Betroffenen gerechtfertigt.

Zur Wahrung der Anonymität wurden die Namen der privat Betroffenen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht genannt.

2.15 Klima

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit, zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Plan antragsgemäß festgestellt werden kann.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Art. 20a GG und § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat - auch in Verantwortung für künftige Generationen - zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG mit dem darin enthaltenen Klimaschutzgebot bedarf daher zunächst der gesetzgeberischen Ausgestaltung und Konkretisierung; erst diese kann - und muss - der Vorhabenplanung zugrunde gelegt werden. Eine solche Konkretisierung ist mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz erfolgt (Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG, 9 A 7/21, Rn. 61). Das KSG hat den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik geschaffen, das Klimaschutzziel des Grundgesetzes konkretisiert und durch § 1 Satz 3 näher bestimmt. Zentrale Vorschrift ist dabei das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Niedersächsische Landesverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) angehalten, die Klimaschutzziele in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen.

Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen

Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Die Vorhabenträgerin hat dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung einen Anhang mit dem Titel „Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebs der WAL 2 mit den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ beigelegt.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen. Dabei sind mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben (Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG, 9 A 7/21, Rn. 82). Für das gegenständliche Verfahren ist zu prüfen, ob und inwieweit die Planfeststellung und die daraus resultierende Verwirklichung des Vorhabens WAL 2 Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden könnte.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt das KSG selbst den Behörden als „Trägern öffentlicher Aufgaben“ keine konkreten Handlungsanweisungen, sondern gibt lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen der Gesetzgeber angehalten ist, Regelungen zu treffen.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen von Gasleitungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.“ (Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn. 80)

Im gegenständlichen Verfahren ist damit also die konkrete Planungssituation, nämlich die Errichtung und der Betrieb der etwa 2 km langen WAL 2, zugrunde zu legen.

Die Errichtung WAL 2 geht mit dem Ausstoß von Treibhausgasen einher. Die für die Errichtung der Leitung erforderlichen Maschinen stoßen beim Betrieb Treibhausgase aus. Eine genaue Quantifizierung der durch den Bau entstehenden Treibhausgasemissionen im Vorhinein ist aber jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen mit den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Auch die Quantifizierung der Treibhausgasemissionen nach Durchführung der Baumaßnahme ist nicht vertretbar möglich, da hierzu neben dem Kraftstoffverbrauch auch die Umsetzung des Kraftstoffs in den Maschinen ermittelt werden müsste. Der Aufwand, mit dem eine solche Ermittlung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden

geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig, zumal die Vorhabenträgerin ausreichend Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ergreift:

Die Reduktion der Entstehung von Treibhausgasen während der Bauphase erfolgt v.a. durch die angestrebte reibungslose Organisation des Bauablaufs. Je besser Arbeiten aufeinander abgestimmt sind, desto weniger Stillstand ist auf einer Baustelle zu erwarten. Damit kann die Gesamtbauzeit verringert und der Einsatz von Maschinen auf das notwendige Maß reduziert werden. Ein weiterer Baustein bei der Reduktion unvermeidlicher Treibhausgasemissionen ist die Auflage, dass für die Baumaßnahme nur Maschinen eingesetzt werden dürfen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Durch den damit vorgeschriebenen Einsatz moderner Motoren kann Kraftstoff eingespart werden.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die Errichtung der WAL 2 mit unverhältnismäßigen Treibhausgasemissionen verbunden ist, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine Klimasenken gequert, die noch einmal besondere Berücksichtigung finden müssten. Im Gegenteil wird die Leitung innerhalb einer Bestandstrasse verlegt.

Der Betrieb der WAL 2 selbst dient lediglich der Fortleitung des als LNG angelandeten Gases in Wilhelmshaven. Damit verbundenen geringen Treibhausgasemissionen ergeben sich allenfalls aus vorgeschriebenen Kontrollen und den Stromverbräuchen, die mit dem Leitungsbetrieb einhergehen. Sie fallen jedoch nicht ins Gewicht und sind folglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zu quantifizieren. Der Betrieb einer gesonderten Verdichterstation ist für den Betrieb der WAL 2 nicht erforderlich, da das Gas bereits mit ausreichendem Betriebsdruck entgegengenommen wird. Verdichterstationen sind also mit Blick auf die „konkrete Planungssituation“ nicht zu betrachten.

Methanschlupf lässt sich an den Stellen der Leitung, an denen technische Einrichtungen oder Übergänge erforderlich sind, trotz der technischen Dichtheit der Leitung nicht vollständig ausschließen. Nach Zahlen des Umweltbundesamtes²⁷ und Erhebungen der Fernleitungsnetzbetreiber entfallen ca. 0,06 % der deutschen Treibhausgasemissionen auf den Fernleitungstransport im etwa 40.000 km umfassenden Gasfernleitungsnetz. Im Ergebnis wären die etwaigen durch Methanschlupf auftretenden diffusen Emissionen bezogen auf das konkrete Vorhaben – die ca. 2 km lange WAL 2 – jedenfalls bedeutungslos.

Durch Kontrollfahrten und das Zurückschneiden des Bewuchses im Schutzstreifen der Leitung können allenfalls marginale CO₂-Emissionen entstehen.

²⁷ Bewertung der Vorkettenemissionen bei der Erdgasförderung in Deutschland, Kurzstudie, Umweltbundesamt 2018

Der Verbrauch des in der WAL 2 transportierten Gases ist (entgegen teilweise in öffentlichen Diskussionen vertretenen Auffassung) von vornherein nicht zu betrachten. Die verbrauchsbedingten THG-Emissionen werden nicht durch die Zulassung einzelner Vorhaben, sondern durch den EU-Emissionshandel, den nationalen Emissionshandel und künftig durch das mit der am 25. April 2023 beschlossenen Änderung der Emissionshandelsrichtlinie eingeführte Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren gesteuert. Eine Regulierung der Verbrauchsemissionen des transportierten Erdgases ist damit an anderer Stelle ausreichend sichergestellt, so dass eine Notwendigkeit für eine Berücksichtigung auf der Ebene der Vorhabenzulassung schon gar nicht besteht.

Im Übrigen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dem Vorhaben zurechenbare Emissionen ermittelt und berücksichtigt werden (Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn 90, 96). Die mit dem Verbrauch des transportierten Gases verbundenen Emissionen sind der WAL 2 als bloße Transportpipeline nicht zurechenbar. Zuzurechnen sind nur die Treibhausgasemissionen, die unmittelbar durch das Vorhaben anfallen, also durch Bau, Unterhaltung und unmittelbaren Transport des Gases. Die Verbrauchsemissionen fallen allerdings unabhängig von Bau und Betrieb an, sondern sie entstehen erst durch den von der Vorhabenträgerin nicht beeinflussbaren Verbrauch in privaten Haushalten oder der Industrie. Eine allein kausale Verkettung ist nicht ausreichend

Auch die Erzeugung des LNGs ist nicht Gegenstand der konkreten Planungssituation. Die Vorhabenträgerin ist als Transportnetzbetreiberin gesetzlich dazu verpflichtet, auf Antrag Transportkapazität für das angelandete LNG zur Verfügung zu stellen. Die Vorhabenträgerin hat aber keinen Einfluss darauf, unter welchen Umständen das zu transportierende Gas erzeugt wird. Zudem ist die Vorhabenträgerin verpflichtet die Leitung diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen (§ 11 EnWG). Die Erzeugung des Gases findet darüber hinaus in Ländern statt, in denen das nationale Klimaschutzgesetz nicht gilt. Eine Anrechnung der mit der Gewinnung des Gases verbundenen Treibhausgasemissionen auf nationale Minderungsziele ist deshalb nicht möglich. Gleiches trifft auf die Herstellung der für die Leitung erforderlichen Röhren zu. Wenn die Röhren in Drittstaaten hergestellt werden, können Sie nicht den deutschen Jahresemissionsmengen angerechnet werden. Sofern die Röhren in Deutschland hergestellt werden, wären die Emissionen dem vorgelagerten Produktionsprozess zuzurechnen, nicht jedoch dem gegenständlichen Vorhaben.

Mit der Leitung ist überdies kein Ausbau von Netzkapazitäten verbunden. Die Leitung dient nur dazu, weggefallene russische Gaslieferungen zu kompensieren. Ein Mehrverbrauch an Erdgas geht mit dem Vorhaben insoweit nicht einher. Sobald der Import fossilen Gases nicht mehr erforderlich ist, um die Energieversorgung zu gewährleisten, kann die Leitung ohne große technische Anpassungen für den Transport von Wasserstoff verwendet werden, der ohne die Entstehung von Treibhausgasen verbrennt. Dies

entspricht dem niedersächsischen Klimaschutzziel, die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erreichen zu können.

Der Umstand, dass Bau und Betrieb des Vorhabens notwendigerweise mit CO₂-Emissionen verbunden ist, steht dem Vorhaben damit insgesamt nicht entgegen. Das Vorhaben ist sowohl mit den Vorgaben des KSG als auch des NKlimaG vereinbar.

3 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Leitungsvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern, Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme gegenüberstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Einwendungen, werden im Folgenden alle Einwendung im Wortlaut wiedergegeben und behandelt. Änderungen wurden kenntlich gemacht und dienen ausschließlich der Anonymisierung bzw. der Lesbarkeit.

3.1 Eigentumsbetroffenheit / fehlende Alternativenprüfung

„[Einwender] beabsichtigt gegenwärtig die Erweiterung ihrer Anlegerstruktur, um dort für einen Übergangszeitraum eine Free Floating Regasification Unit (FSRU) zu betreiben. Mittelfristig wird der Anleger für den Import von verflüssigten Gasen (Ammoniak) und - In Abhängigkeit von politischen und rechtlichen Weichenstellungen - auch für den Export von CO₂ eingesetzt. Zu diesem Zweck hat [Einwender] einen immissionschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungsantrag beim Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eingereicht und ein Netzanschlussbegehren bei der hiesigen Vorhabenträgerin gestellt. Ein wasserrechtlicher Planfeststellungsantrag ist in Vorbereitung und

wird zeitnah eingereicht. Vor diesem Hintergrund erhebt [Einwender] keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das hiesige Vorhaben und dessen Planrechtfertigung.

Die vorliegende Planung beeinträchtigt [Einwenderin] unmittelbar als Eigentümerin und Nutzerin von Flächen, die von der Planung in Anspruch genommen werden. Zwischenzeitlich erreichte [Einwenderin] bereits die Ladung zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung über eine von der hiesigen Vorhabenträgerin beantragte vorzeitige Besitzeinweisung [...]. Diese hat zum Gegenstand, der [Einwenderin] Flächen teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft zu entziehen.

Mit dieser Flächeninanspruchnahme ist [Einwenderin] nicht einverstanden, weil die Vorhabenträgerin keine Alternativenprüfung vorgenommen hat, ob die GDRM an anderer Stelle und ohne Grundstücksbeeinträchtigung der [Einwenderin] errichtet werden kann.“

Die von der Einwenderin vorgetragene Eigentumsbetroffenheit beschränkt sich auf den temporären Flächenentzug von 1.189 m² für die Bauphase und den dauerhaften Flächenentzug von 346 m² für die Stationszufahrt. Die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich außerhalb des Werksgeländes der Einwenderin und sind derzeit ungenutzt.

Obwohl die Einwenderin selbst einen Antrag auf Netzzugang bei der Vorhabenträgerin gestellt hat und der Betrieb der GDRM auch für den Netzzugang der Einwenderin erforderlich wäre, ist die Einwenderin nachweislich nicht bereit gewesen, der Vorhabenträgerin Nutzungsrechte für die vorhandene Werkstraße außerhalb ihres Werksgeländes einzuräumen. Der nun beklagte dauerhafte Flächenentzug, der ausschließlich für die Nutzung der Zufahrt erforderlich ist, wird von der Vorhabenträgerin also nur angestrebt, weil eine gütliche Einigung im Vorfeld zwischen Einwenderin und Vorhabenträgerin nicht zustande gekommen ist. Das Verhalten der Einwenderin ist für die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Alternativenprüfung ist darüber hinaus nicht fehlerhaft. Die Errichtung der GDRM an anderer Stelle hätte immer auch entweder eine Verlängerung der WAL 2 zur Folge und damit die stärkere Flächeninanspruchnahme von Flächen anderer Grundstückseigentümer. Ein Standort, der eine größere Betroffenheit der Bauten zum Küstenschutz oder eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge hätte, scheidet offensichtlich aus. Die Forderung der Einwenderin, über die in Rede stehende Leitung zwar einen Netzzugang zu Verfügung gestellt zu bekommen, aber sämtliche noch so geringen Beeinträchtigungen anderen Grundstückseigentümern oder der Allgemeinheit aufzubürden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar.

„Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht In Kapitel 5.4.1 aus, dass der Startpunkt an der GDRM-Anlage als „Zwangspunkt“ eingestuft werde. Des Weiteren heißt es unter Gliederungsziffer 5.4.1 des Erläuterungsberichts, dass der Standort der GDRM-Anlage so gewählt worden sei, dass der Abstand zum Übergabepunkt zwischen der TES und der WAL 2 möglichst kurz sei und die Anlage außerhalb des Natura 2000

/ EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden Nord“ liege. Für die GDRM-Anlage kämen keine Standortalternativen in Betracht, so dass auf die weitere Darstellung eines Variantenvergleiches verzichtet werden würde. Diese Darstellung ist aus verschiedenen Gründen falsch bzw. defizitär.“

Die Wiedergabe der Informationen des Erläuterungsberichtes durch die Einwenderin ist fehlerhaft. Nicht der Standort der GDRM-Anlage wird als Zwangspunkt eingestuft, sondern die Lage der Trasse, die sich aus der Lage der GDRM der WAL und dem Standort der GDRM der WAL 2, über die in diesem Beschluss entschieden wird, ergibt.

Erläuterungen zum Standort der GDRM-Anlage Voslapper-Groden selbst finden sich unter Ziffer 5.4.2 des Erläuterungsberichts (Standort GDRM-Anlage). Es wird zunächst ausgeführt, dass der Standort der Station technisch durch den Übergabepunkt zwischen der TES und der Vorhabenträgerin bestimmt wird. Bei diesem handelt es sich offensichtlich um einen gaswirtschaftlichen Zwangspunkt, da das Gas von der FSRU übernommen und in das Leitungsnetz der Vorhabenträgerin überführt werden muss. Zudem musste der Standort der GDRM so gewählt werden, dass sowohl Anlagen des Küstenschutzes als auch die Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Vorhabenbereich möglichst nicht betroffen sind. Diesen Zwängen hat die Vorhabenträgerin mit der vorgelegten Planung entsprochen.

„Bei der Zusammenstellung der Planunterlagen sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde gehalten, alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 9 A 8.10, Rn. 65; BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 - 9 A 16.12, Rn. 85).

Zwar gehören zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Varianten neben den von einem Vorhabenträger untersuchten und den von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen ermittelten Varianten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, Urt. v. 26.06.2019-4 A 5/18, Rn. 72), jedoch hat ein Vorhabenträger die nachvollziehende Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Planunterlagen umfassend vorzubereiten.

Diesem Maßstab genügt die Planung nicht. Bereits der von der hiesigen Vorhabenträgerin unter Gliederungsziffer 5.4.1 angesprochene Maßstab, dass sich aus den dargelegten Umständen keine Alternativen „aufgedrängt“ hätten, ist nicht der rechtliche Maßstab für die Vorbereitung der Alternativenprüfung durch die Vorhabenträgerin, sondern vielmehr der gerichtliche Überprüfungsspielraum im Hinblick auf die behördliche Planungsentscheidung. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde sind nämlich erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere,

hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 9 A 8.10, Rn. 66). Diesen nachvollziehenden Maßstab kann die Vorhabenträgerin aber nicht für sich und Ihre Vorbereitung der Abwägungsentscheidung beanspruchen.

Vielmehr können Vorhabenträger lediglich im Rahmen einer - in den Planunterlagen jedoch zumindest darzustellenden Grobanalyse - Alternativen ausscheiden, denen rechtlich zwingende Vorgaben entgegenstehen oder die auf ein anderes Projekt hinauslaufen, weil ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches und vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgtes Ziel mit der Alternative nicht erreicht werden kann (vgl. BVerwG, Urt. 11.04.2012 - 4 C 8.09, Rn. 127). Hierbei ist es für einen Vorhabenträger zumutbar, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 - 4 C 12/07, Rn. 33). Zudem können Alternativen in der Grobanalyse ausgeschlossen werden, die aus technischen Gründen oder tatsächlichen Gründen offensichtlich nicht zu realisieren sind.“

Die vorgebrachten Argumente, die Alternativenprüfung sei fehlerhaft, lassen sich nicht nachvollziehen. Die Zwangspunkte, die sich aus der Lage der WAL und der zukünftigen Lage der 2. FSRU in Wilhelmshaven ergeben, müssen durch eine Leitung miteinander verbunden werden. Dabei kommen keine Alternativen zu der beantragten Nutzung einer bereits vorhandenen und brachliegenden Leitungstrasse ernsthaft in Betracht. Keine denkbare Alternative hätte eine geringere Inanspruchnahme von Flächen zur Folge haben können geschweige denn geringere Eingriffe in den Naturhaushalt zur Folge gehabt. Im Übrigen folgt auch aus den weiteren Verweisen auf die Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Alternativenprüfung kein Abwägungsfehler. So weist die Einwenderin zwar zutreffend darauf hin, dass auch von dritter Seite in das Verfahren eingebrachte Alternativen zu untersuchen sind. Die Einwenderin hat aber keinen eigenen Vorschlag gemacht.

Auch hat die Einwenderin nichts dazu vorgetragen, inwieweit die Vorhabenträgerin hier „Abstriche vom Zielerfüllungsgrad“ akzeptieren könnte. Das Ziel der WAL 2 ist es, das an der 2. FSRU angelandete Gas in das Fernleitungsnetz einzuspeisen. Es ist unklar, wie ein „Abstrich“ von diesem Ziel aussehen könnte.

Die jeweils berührten öffentlichen und privaten Bereiche wurden sowohl in diesem Planfeststellungsbeschluss als auch in der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt. Es sei nochmals erwähnt, dass sich die vorgebrachte temporäre Flächeninanspruchnahme auf ungenutzte Flächen von 1.189 m² bezieht und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme die Benutzung eines vorhandenen Weges in Höhe von 346 m² zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bedeutet.

„Die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde sind demzufolge nach der ständigen Rechtsprechung in der Pflicht, alle ernsthaft in Betracht kommenden Al-

ternativen zu prüfen. Dies gilt umso mehr, wenn - wie vorliegend - durch die Trassenführung und Stationierung der GDRM Eigentumsbetroffenheiten Privater entstehen, einem ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet temporär und ggf. dauerhaft Flächen entzogen werden und weitere Gefährdungen durch mittelbare Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für die entsprechende Alternativenprüfungspflicht spricht überdies, dass durch die GDRM nach § 3 der relevanten Schutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ grundsätzlich unzulässige Eingriffe in einem Naturschutzgebiet hervorgerufen werden (der unzulässige Eingriff in das Schutzgebiet findet nach § 4 Abs. 5 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. der Schutzgebietskarte nicht in einem Bereich statt, der unter Bestätigung der FFH-Verträglichkeit von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung freigestellt ist - zulässig ist dort nach § 4 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. der Schutzgebietskarte lediglich die Jährliche Mahd).“

Die Ausführungen der Einwenderin sind nicht nachvollziehbar. Es findet kein dauerhafter Flächenentzug im EU-Vogelschutzgebiet statt. Zudem ist das Vorhaben mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar. Auch die Ausführungen zu den Eigentumsbetroffenheiten und Gefährdungen sind nicht nachvollziehbar. Eigentumsbetroffenheiten sind bei linienförmiger Infrastruktur zwangsläufig immer gegeben. In diesem Fall sind die Eigentumsbetroffenheiten und die sich daraus ergebenden Einschränkungen beispiellos gering. Auch die Aussagen zu Gefährdungen sind nicht nachvollziehbar. Die Einwenderin möchte selbst über eine dritte FSRU in Wilhelmshaven Flüssiggas anlanden und dieses auch in das vorhandene Fernleitungsnetz einspeisen. Dafür sind zwangsläufig Gasleitungen erforderlich. Wenn das gegenständliche Vorhaben diesbezüglich tatsächlich Gefährdungen auslösen könnte, wären die Pläne der Einwenderin von vornherein zum Scheitern verurteilt. Dies hätte die Einwenderin aber selbst erkennen müssen und deshalb einen Antrag auf Netzanschluss gar nicht erst stellen dürfen. In der Folge wirkt die Einwendung unlogisch.

„Es ist technisch und rechtlich nicht nachvollziehbar, dass der gewählte Standort der GDRM einen Zwangspunkt darstellt. Eine Begründung ist auch den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Es findet sich vielmehr nur der Hinweis, dass der Standort gewählt worden sei, damit der Abstand zum Übergabepunkt zwischen der TES und der WAL 2 möglichst kurz“ ist. Dies genügt nicht, um einen „Zwangspunkt“ zu rechtfertigen (wobei dieser Begriff nach unserer Wahrnehmung ohnehin im Rahmen der Abschnittsbildung von der Rechtsprechung geprägt wurde). Denn grundsätzlich sind auch andere Standorte für die GDRM denkbar. Als Alternativen hätten verschiedene Standorte entlang der Trasse zumindest in einer auch für Dritte und die [Einwenderin] als Planbetroffene nachvollziehbaren Grobanalyse betrachtet werden müssen. Dies hätte ggf. auch zu einer kürzeren Leitung geführt, die nach den Planunterlagen ebenfalls nicht weiter untersucht wird.

Zudem hätten alternative Standorte für die GDRM, die ggf. in einer - hier vollständig fehlenden - Grobanalyse begründet ausgeschlossen werden konnten, in einer

Feinanalyse und Abwägung weiter untersucht werden müssen (vgl. BVerwG, Urt. V. 11.10.2017 -9 A 14.16, Rn. 132). Hierzu gehören insbesondere Standorte außerhalb des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord in nordwestlicher Richtung oder aber auch im nordwestlichen Bereich des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden-Nord.“

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, stellt die Stationierung der GDRM keinen Zwangspunkt dar. Vielmehr ergibt sich der Standort aus der sorgfältigen Abwägung naturschutzfachlicher und deich- und küstenschutztechnischer Überlegungen und der Gegenüberstellung mit den (geringen) tatsächlichen Einschränkungen, die mit der Nutzung von Grundstücken der Einwenderin einhergehen. Die Möglichkeit, die Trasse zu verkürzen hätte nur bestanden, wenn die GDRM direkt in das EU-Vogelschutzgebiet gebaut würde. Diese Alternative scheidet aus naturschutzfachlichen Anforderungen absolut aus. Dies war der Einwenderin beim Verfassen der Einwendung offensichtlich ebenfalls bewusst, da in der Einwendung selbst auf einen unzulässigen dauerhaften Flächenentzug im Natura 2000-Gebiet abzielt, der in Realität nicht stattfindet.

„Diese Standorte hätten insbesondere auch deshalb vertiefend geprüft werden müssen, weil die GDRM dann - den eigenen Planungszielen der Vorhabenträgerin entsprechend (Erläuterungsbericht Ziff. 5.4.2) - vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen könnte. Insbesondere wäre es auch möglich, die Planung umzusetzen, ohne Flächen des EU-Vogelschutzgebietes dauerhaft dem Schutzgebietsnetz zu entziehen oder potenziellen Gefährdungen auszusetzen. Auch wäre es grundsätzlich denkbar, die GDRM in einem Bereich des EU-Vogelschutzgebietes vorzusehen, in dem nach § 4 Abs. 5 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. der Schutzgebietskarte Eingriffe freigestellt sind, soweit die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen wird - dies sind insbesondere Flächen im Nordwesten des Schutzgebietes.

*In den Planunterlagen ist hierzu ausgeführt (Erläuterungsbericht Ziff. 5.4.2 – Hervorhebung nicht im Original): „Der Standort der GDRM-Anlage Voslapper Groden-Nord wurde so gewählt, dass der Abstand zum Übergabepunkt zwischen der TES und dem Vorhaben der OGE (WAL 2) möglichst kurz ist **und die Anlage außerhalb des Natura 2000 / EU-Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) liegt.**“ Dieser Anforderung wird der gewählte Standort nicht gerecht, wie sich insbesondere aus der Planunterlage 016_WAL_2_DGKSL_DOP_BL02_Revoos sowie aus den Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt, die trotz des teilweise dauerhaften Flächenverlusts sowie Schall- und Staubemissionen, einer Veränderung des Landschaftsbildes und potenziellen Auswirkungen durch Grundwasserhaltung eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes verneint - ob diese FFH-Verträglichkeitsuntersuchung den naturschutzfachlichen und rechtlichen Anforderungen genügt, soll gegenwärtig nicht näher thematisiert werden.*

Wesentlich ist, dass erhebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Belange durch die gegenwärtige Planung berührt werden, die es erfordert hätten, dass die Vorhabenträ-

gerin andere technisch grundsätzlich mögliche Standorte als Alternativen prüft, bewertet und unter Berücksichtigung insbesondere auch der naturschutzfachlichen wie – rechtlichen Belange abwägt.“

Die Ausführungen sind nicht plausibel. Die GDRM befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Auch wird eine geeignete Alternative von der Einwenderin nicht angeführt, obwohl die Einwenderin aufgrund des Netzanschlussbegehren ein ureigenes Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat. Zudem kommen die naturschutzfachlichen Prüfungen zu dem Schluss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete stattfinden.

„Darüber hinaus wäre durch eine Planung der GDRM an anderer Stelle eine Inanspruchnahme der Grundstücke der [Einwenderin] nicht erforderlich. Vorliegend hätte die Beeinträchtigung des Eigentums der [Einwenderin] ermittelt, gewichtet und entsprechend seinem Gewicht als Belang in eine Abwägung zur Alternativenprüfung eingestellt werden müssen (vgl. hierzu: Kupfer, in: Schech/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL Aug. 2022, Vorbemerkung § 72, Rn. 236). Zudem hätten nach den obenstehenden Grundsätzen Alternativen geprüft und unter Abwägung der in Rede stehenden Belange bewertet und abgewogen werden müssen. Dies ist vorliegend vollständig unterblieben. Im Erläuterungsbericht werden die Belange der [Einwenderin] In keiner Weise erwähnt. Es finden sich dort lediglich folgende Ausführungen in Bezug auf öffentliche Planungsbelange: „Der Bebauungsplan Nr. 96 (■■■■-Gelände) wird temporär durch den Arbeitsstreifen der WAL 2 berührt. Zusätzlich führt die Zuwegung zur GDRM der WAL I über den randlichen Geltungsbereich des „Bebauungsplans Nr. 96“ (Erläuterungsbericht, Seite 19).“

Die Eigentumsbetroffenheit der Einwenderin wurde in den Antragsunterlagen beziffert (siehe Kapitel 8 der Antragsunterlagen). Es ist keinesfalls nachvollziehbar, inwieweit eine temporäre Flächeninanspruchnahme von 1.189 m² auf ungenutzter Freifläche und 346 m² auf Straßen außerhalb des Werksgeländes die Einwenderin tatsächlich in irgendeiner Form beeinträchtigen. Im Gegenteil hätte jeder andere GDRM- Standort weit größere Beeinträchtigungen anderer Grundstückseigentümer zur Folge, da neue dauerhafte Wege hätten angelegt werden müssen und die Planungen keinen Randbereich eines Grundstücks/Besitzes hätten betreffen können. Es sei erneut darauf verwiesen, dass die Einwenderin selbst erwartet, an das Gasfernleitungsnetz angeschlossen zu werden.

„Vor diesem Hintergrund ist die mit der hiesigen Planung vorgesehene Inanspruchnahme der Grundstücke der [Einwenderin] auch nicht „ultima ratio“. Vielmehr ist auf Grund der defizitären Variantenuntersuchung unklar, ob andere Standorte der GDRM

technisch möglich und in der Abwägung sämtlicher Belange vorteilhafter gewesen wären. Die Durchsetzung der insoweit defizitären Planung durch enteignende Maßnahmen scheidet somit schon aus diesem Grunde aus.“

Es ist weder eine defizitäre Planung noch ein durchsetzungsfähiger Anspruch der Einwenderin auf Umplanung erkennbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.2 Dimensionierung

„[Einwenderin] kann auf der Grundlage der vorliegenden Planung nicht erkennen, ob das beantragte Vorhaben das oben genannte Vorhaben der [Einwenderin] bei der technischen Ausgestaltung und insbesondere Dimensionierung hinreichend berücksichtigt. Die Leitung der WAL 2 ist nach Einschätzung der [Einwenderin] voraussichtlich zwar groß genug dimensioniert, um sowohl die Mengen des in den Plan unterlagen genannten TES-Anlegers als auch Mengen der [Einwenderin] aufzunehmen. Da die der Raumordnungsbehörde vorgelegte Trasse aber bis zum NWO-Anleger reicht, ist unklar, ob die WAL 2 die Gasmengen aller drei Vorhaben aufnehmen kann. Insoweit bitten wir Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde um Überprüfung der Planung.“

Da die Einwenderin zwar ein Netzanschlussbegehren gestellt hat, hier aber weder Mengen noch Zeitpläne angegeben hat, ist eine Überprüfung der Planung hinsichtlich einer ggf. nicht ausreichenden Dimensionierung nicht möglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.3 Brandschutz

„Weder dem Erläuterungsbericht noch dem Brandschutznachweis in Kapitel 10 der Antragsunterlagen ist zu entnehmen, inwieweit die Planung von Leitung und GDRM die Brandschutzanforderungen im Hinblick auf die bestehenden und in Betrieb befindlichen [Einwender-]Anlagen berücksichtigt. Für [Einwenderin] ist nicht erkennbar, ob und unter ggf. welchen Einschränkungen der weitere Betrieb ihrer Anlagen unter Sicherheits- und Brandschutzaspekten möglich sein wird. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei [Einwenderin] um einen Störfallbetrieb und Tanklager handelt, in dem mit verschiedenen leicht brennbaren Stoffen gearbeitet wird, ist aus Sicht der [Einwenderin] von Seiten der hiesigen Vorhabenträgerin ein Konzept erforderlich, wie die Sicherheit für die Betriebsanlagen der [Einwenderin] im Falle von Störfällen an der geplanten Leitung gewährleistet werden wird. Zudem ist es erforderlich, dass die hiesige Vorhabenträgerin zusichert, dass sämtliche aus Betriebseinschränkungen der [Einwenderin] folgende ökonomische Schäden der [Einwenderin] durch die Vorhabenträgerin ersetzt werden.“

In unmittelbarer Nähe zum Werksgelände befindet sich bereits eine GDRM, deren Betrieb offenbar nicht zu Problemen führt. Darüber hinaus ist jeder Kontaktversuch zwischen Vorhabenträgerin bzw. der beauftragten Fachfirma und der Einwenderin gescheitert. Die Einwenderin hatte nachweislich jede Chance, sich bzgl. des Brandschutzes mit der Vorhabenträgerin abzustimmen.

Auch eine durch die Vorhabenträgerin am 22.12.2022 an die Einwenderin übermittelte exemplarische Sicherheitsstudie wurde von der Einwenderin augenscheinlich ignoriert. Kontaktaufnahmeversuche seitens der Vorhabenträgerin sind auch hier gescheitert.

Da die Einwenderin ihres Verhaltens zufolge offensichtlich kein Interesse an einer abgestimmten Planung hatte, irritiert die Einwendung in Bezug auf die vorgebrachten Belange des Brandschutzes und der Sicherheit. Nicht zuletzt deshalb, weil bereits eine GDRM in unmittelbarer Nähe zum Werksgelände der Einwenderin betrieben wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4 Kampfmittelsondierung und -beseitigung

„Das Gebiet, in dem das hiesige Vorhaben gebaut und betrieben werden soll, war im zweiten Weltkrieg Zielgebiet von Bombardierungen und ist deshalb Kampfmittelverdachtsgebiet. Aufgrund dieser Historie besteht die Möglichkeit, dass sich in dem Gebiet, welches für die geplante Anschlussleitung In Anspruch genommen werden soll, Kampfmittel befinden. Aus diesem Grund ist nach dem Verständnis der [Einwenderin] das für die Leitung vorgesehene Gebiet zwingend auf Kampfmittel abzusuchen und ggf. anschließend räumen zu lassen, sofern Kampfmittel detektiert wurden. Es ist für [Einwenderin] aus den vorliegenden Planunterlagen nicht erkennbar, nach welchen Vorgaben und nach welchen Methoden diese Kampfmittelsondierung und -räumung erfolgen soll.

Zudem ist nicht erkennbar, welche Betriebseinschränkungen durch die von der Vorhabenträgerin lediglich im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen und ohne jegliche Detaillierung beschriebenen „Kampfmittelräumungen“ (Erläuterungsbericht, Seite 3 7) für den Betrieb der [Einwenderin] drohen. [Einwenderin] befürchtet, dass insbesondere durch eine Kampfmittelräumung die Integrität der betrieblichen Einrichtungen der [Einwenderin] sowie der Betriebsablauf in den bestehenden Anlagen der [Einwenderin] beeinträchtigen kann. Dies kann jeweils zu erheblichen finanziellen Folgen bei der [Einwenderin] führen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei [Einwenderin] um einen Störfallbetrieb und Tanklager handelt, in dem mit verschiedenen leicht brennbaren Stoffen gearbeitet wird, ist aus Sicht der [Einwenderin] von Seiten der OGE ein Konzept erforderlich, wie die Sicherheit für die Betriebsanlagen der [Einwenderin] im Rahmen der Kampfmittelsondierung und -beseitigung gewährleistet werden wird. Zudem ist es erforderlich, dass die hiesige Vorhabenträgerin zusichert, dass sämtliche aus Betriebseinschränkungen der [Einwenderin] folgende ökonomische Schäden der [Einwenderin] durch die Vorhabenträgerin ersetzt werden.“

Ein Kampfmittelkonzept wurde von der Vorhabenträgerin erarbeitet und vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen bestätigt. Besondere technische Schutzmaßnahmen zu Gunsten Dritter können nur angeordnet werden, soweit diese erforderlich sind. Erforderlich ist eine Schutzmaßnahme, wenn die auszugleichende Beeinträchtigung im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses voraussehbar ist. Dies sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen, deren Eintritt sicher sind oder sich mit hinreichender Zuverlässigkeit prognostisch abschätzen lassen (BVerwG, Urt. v. 7.3.2007, 9 C 2/06, Juris Rn. 19). Derart konkrete Beeinträchtigungen werden von der Einwenderin nicht substantiiert vorgetragen. Entsprechende Auskunftsersuchen von der Vorhabenträgerin zum Störfallbetrieb der Einwenderin wurden von der Einwenderin zudem nicht beantwortet. Zudem ist vor dem Hintergrund der bereits bestehenden und betriebenen Gasdruckregelmessanlage davon auszugehen, dass die Kampfmittelondierung sowie etwaige Beseitigung kein grundsätzliches Hindernis darstellt, welches der Planfeststellung entgegenstehen könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2)“ der Open Grid Europe GmbH entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung gesicherter Energieversorgung in gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die besondere Bedeutung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen LNG-Anbindungsleitung WAL 2 wird in § 3 LGGG deutlich. Darin wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas für diese Anbindungsleitung festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Der Anforderung, dass die leitungsgebundene Energieversorgung zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll wurde mit der Ausführung der Leitung, die den

Transport von Wasserstoff ermöglicht, entsprochen. Die Leitung ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Im LNG-Beschleunigungsgesetz wurden mehrere Vorhaben, darunter auch die hier in Rede stehende Leitung, als für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich identifiziert. Für diese Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG i.V.m. § 2 LNGG sowie Ziffer 2.5 der Anlage zu § 2 LNGG).

Die Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit durch die Diversifizierung der Bezugsquellen und die Sicherstellung von Gaslieferungen. Die Realisierung des Vorhabens ist daher erforderlich, um den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und die Versorgungssicherheit mit Gas auch in geopolitisch unsicheren Zeiten gewährleisten zu können.

Gegen das Vorhaben könnten insbesondere Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sprechen. Die Leitung befindet sich in unmittelbarer Nähe diverser Natura 2000-Gebiete. Das Vorhaben führt allerdings nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebiete. Das Vorhaben steht darüber hinaus im Einklang mit den Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts sowie des Wasserrechts. Soweit artenschutzrechtliche Konflikte identifiziert wurden, kann eine Ausnahme erteilt werden. Im Übrigen wurde den rechtlichen Anforderungen in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Insbesondere ist der Eingriff in den Naturhaushalt ordnungsgemäß auszugleichen

Die möglicherweise gegen das Vorhaben sprechenden Belange wurden abgeprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vermeidbare schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm und Staub verhindert und unvermeidbare Emissionen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und gasförmige Emissionen sind temporär und werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm, TA Lärm und TA Luft auf ein zulässiges bzw. hinzunehmendes Maß beschränkt. Die Beeinträchtigung touristischer Interessen während der Bauphase ist dennoch nicht vollständig auszuschließen.

Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Hindernisse entgegen, sondern entspricht in vollem Umfang den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Stadt Wilhelmshaven nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile der Stadt einer durchsetzbaren kommunalen Planung. Auch die Beeinträchtigung ggf. geplanter privatwirtschaftlicher Vorhaben ist nicht erkennbar.

Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des Energierechts, insbesondere werden mit dem Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben des LNG-Gesetzes umgesetzt.

Dem Flächenverbrauch durch das Vorhaben steht die Forderung nach einem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen nicht entgegen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses minimiert. Der ordnungsgemäße Umgang mit Boden ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Leitung selbst wird in einer Bestandsstrasse entlang bestehender linienförmiger Strukturen errichtet.

Baubedingte Nutzungsausfälle und Wertminderungen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, würden aber über angemessene Entschädigungszahlungen auszugleichen sein.

Nutzungsbeschränkungen durch den erforderlichen Schutzstreifen der Leitung, der grundsätzlich weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt oder überbaut werden darf, sind aufgrund der Lage unmittelbar am Deich ausgeschlossen.

Belange des Denkmalschutzes sind von der Planung nicht betroffen.

Belange des Klimaschutzes werden von dem Vorhaben nur insofern berührt, als das jede Bau- und Unterhaltungsmaßnahme einer bestimmten Dimension unabdingbar mit der Erzeugung von Treibhausgasen verbunden ist. Durch das Vorhaben werden weder Klimasenken berührt, noch sind der Bau oder der angestrebte Betrieb der Leitung mit Emissionen verbunden, die ein vertretbares Maß überschreiten. Insgesamt sind die mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung verbundenen Emissionen gering und haben keinen spürbaren Einfluss in Bezug auf das Globalklima sowie nationale Klimaschutzziele. Der Umstand, dass Bau und Betrieb des Vorhabens notwendigerweise mit CO₂-Emissionen verbunden ist, steht dem Vorhaben nach Abwägung der Vor- und Nachteile damit im Ergebnis nicht entgegen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Forderungen nach einer anderen Trassenvariante waren aufgrund inkohärenter Argumentationen und nicht nachvollziehbaren Ansprüchen zurückzuweisen.

Weder öffentliche noch private Interessen werden in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen überwiegend privater Interessen, müssen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben

auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Hinweise zur Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Der Beschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in Anwendung des § 3 PlanSiG im Internet veröffentlicht; zusätzlich erfolgt die Möglichkeit der Einsichtnahme als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Wilhelmshaven.

Teil C

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil D

Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNKG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Damit besteht für den Planfeststellungsbeschluss und die mit ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ein gesetzlicher Sofortvollzug.

Teil E

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und gegen diese wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig einzulegen (§ 12 LNGG).

Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG haben Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Meppen, 23.06.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

im Auftrag

(Marquardt)

Abkürzungen und Fundstellen

4 Abkürzungen

ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GB 28	GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenschutz beim Bauen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GWK	Grundwasserkörper
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Lichtwellenleiter
MNP	Maßnahmenplan

NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NKlimaG	Niedersächsisches Klimaschutzgesetz
NMUEBK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NN	Normal-Null
NHN	Normal-Höhen-Null
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde

UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAL	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

5 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	27.07.2021 BGBl. I S. 3146
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)	-
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	04.01.2023 BGBl. 2023 I Nr. 6
Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 BGBl. I S. 3905
DVGW G 451 (M) „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ September 2016	-
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BANz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)	22.05.2023 BGBl. 2023 I Nr. 133
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),	04.01.2023 BGBl. I S. 540
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 BGBl. I S. 2240
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 BGBl. I S. 306

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	19.10.2022 BGBl. I S. 1792
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	02.04.2023 BGBl. 2023 I Nr. 56
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	04.01.2023 BGBl. 2023 I Nr. 5
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	19.12.2022 BGBl. I S. 2478
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)	29.06.2022 Nds. GVBl. S. 420
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 578
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 578
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	22.03.2023 Nds. GVBl. S. 32
Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)	29.04.2010 Nds. GVBl. S. 183
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 64
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)	09.12.2020 BGBl. I S. 2873
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	25.10.2022 Nds. GVBl. S. 669, 734
Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)	13.05.2019 BGBl. I S. 706
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-	26.08.2021 Nds. GVBl. S. 618

und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	
Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802)	08.10.2022 BGBl. I S. 1726
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser- verordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	12.10.2022 BGBl. I S. 1802
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	25.06.2021 BGBl. I S. 2154